

*Forthcoming in:**Heinz Barta (Hrsg.), Prozeßrecht und Eid. Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen*

[Stand: Juli 2014]

Solons Popularklage und das athenische Hybrisgesetz

WINFRIED SCHMITZ

In der 388 v. Chr. aufgeführten Komödie *Plutos* des Aristophanes sorgt der auf seinem Stückchen Land sich abrackernde und trotzdem unter Hunger und Kälte leidende Bauer Chremylos dafür, dass der blinde Gott des Reichtums nach einer Inkubation im Asklepiosheiligtum sein Augenlicht zurückerhält¹. Von seinem Augenleiden geheilt muss Plutos eingestehen, dass er bisher den Reichtum blind verteilt und diejenigen hat zu Wohlstand kommen lassen, die durch Untaten und Unrecht Besitz anhäufte, wohingegen die rechtschaffenen und schwer arbeitenden Bauern, Handwerker und Händler kaum genug zum Leben haben. In der utopische Züge tragenden Handlung geht es nun, da Plutos wieder sehen kann, auf der Welt gerechter zu: Die Bauern und diejenigen, die Freunden in der Not geholfen haben und dadurch selbst in Not geraten sind, werden aus der Armut entlassen, während diejenigen, die keinen ehrlichen Beruf ausüben, das unrechtmäßig Erworbene verlieren, so der gegen Ende der Komödie auftretende Sykophant, der sich Hunger leidend bitterlich darüber beschwert, dass er alles Hab und Gut verloren habe und ruiniert sei². Denn gelebt habe er von Rechtsgeschäften (*díkai*), und gleich droht er dem dabeistehenden Sklaven Karion an, ihn auf die Agora zu schleppen, auf das Rad binden und foltern zu lassen, denn er wittert bei ihm und seinem freien Begleiter „große *hybris*“³. Er geriert sich als „Ehrenmann“ und „Freund der Stadt“, muss aber eingestehen, dass er nicht von ehrlicher Arbeit lebe, kein Bauer (*γεωργός*) oder Fernhändler (*ἔμπορος*) sei oder ein Handwerk (*τέχνη*) ausübe, sondern sich „um alle

* Dem Beitrag liegt ein Vortrag auf der 7. Innsbrucker Tagung „Lebend(ig)e Rechtsgeschichte“, 11.-13. Dezember 2013 zum Thema „Prozeßrecht und Eid. Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen“ zugrunde. Den Teilnehmern der Tagung, insbesondere Herrn Prof. H. Barta, danke ich für Anregungen und Hinweise. Aufgrund der Vortragsform können einige Aspekte hier nur skizzenhaft ausgeführt werden.

¹ Zur Komödie *Plutos* (deren überarbeitete Version aus dem Jahr 388 v. Chr. erhalten ist) und zur Armut im frühen 4. Jh. v. Chr. Bolkestein, Wohltätigkeit und Armenpflege 182 f., 202-210; Ehrenberg, Aristophanes 247-250; David, Aristophanes; Kloft, Ptochos; Olson, Economics; McGlew, Irony; von Möllendorff, Aristophanes 125-131; Zimmermann, Handbuch 764-800, bes. 768; 780 f.

² Aristoph. Plut. 850 ff.; 873: ὁ σκκοφάντης. δῆλον ὅτι βουλιμῆ. Dem Sykophanten wird vorgeworfen, er gehöre zu den *πονηροί* und *τοιχωρύχοι* (869). Zum Diebstahl mittels Durchbrechen der Mauern (*τοιχωρυχία*) Cohen, Theft 72-79. Zum Auftritt des Sykophanten im *Plutos* David, Aristophanes 37.

³ Aristoph. Plut. 859: αἱ δίκαι; 886: ἄρ' οὐχ ὕβρις ταῦτ' ἐστὶ πολλή;

öffentlichen und privaten Dinge gekümmert habe“⁴. Er habe diese Tätigkeit ausgeübt, weil er es so „wollte“ (βούλομαι), und da die Geschworenen lediglich dazu eingesetzt seien zu urteilen, brauche es Leute, die Klagen einreichten (κατηγορεῖ δὲ τίς) und dies sei nun einmal der, „der will“, der *boulómenos*⁵.

In dieser Szene wird das Für und Wider eines solchen Anklägers diskutiert, der als nicht unmittelbar Geschädigter, sondern mit öffentlichem Anspruch Klage erhebt. Ihm wird vorgeworfen, er schnüffele in Angelegenheiten herum, die ihn nichts angingen, ins Bild gesetzt dadurch, dass er mit knurrendem Magen die aus dem Innern des Hauses herauskommenden Düfte von Gesottenem und Gebratenem schnuppert und damit die Grenzen der Privatheit grob missachte. Ausdrücklich wird ihm vorgeworfen, er kümmerre sich um Angelegenheiten, „die ihn nichts angingen“, und er sei nur darauf aus, Händel zu stiften⁶. Auf der Suche nach willigen Opfern trete er stets in Begleitung eines Zeugen auf, um seine Klage mit guten Aussichten zum Erfolg zu führen.

Der Sykophant hingegen verteidigt sich: Er sei nicht nur ein Freund des Volkes (*philópolis*), sondern wolle der eigenen Stadt Wohltaten erweisen, wie es einem jeden zukomme⁷, und „er unterstütze die bestehenden Gesetze“ und Sorge dafür, dass niemand sie übertrete⁸. Dem Einwand, dafür seien die *dikastai*, die Geschworenen bzw. die gerichtleitenden Magistrate (also die Archonten), da, begegnet er mit dem Argument, es fehlten die Ankläger, und wenn klagen könne, „wer will“, so sei *er* eben derjenige, der dies wolle, weil ihm das Wohl der Polis am Herzen liege⁹. Zu Beginn dieses Dialogs war der Sykophant aggressiv dem „Gerechten“ und dem Sklaven Karion entgegengetreten, witterte „schwere *hýbris*“. Klagen wegen *hýbris* gehörten zu den Klagen, bei denen „jedermann“ klagen konnte, auch wenn er nicht unmittelbar betroffen war¹⁰. Verwunderlich ist, dass ein Argument nicht genannt wird, nämlich der Vorwurf gegen den Sykophanten, dass er nicht zum Schutz des Geschädigten oder der gemeinschaftlichen

⁴ Aristoph. Plut. 900: χρῆστος ὢν καὶ φιλόπολις; 903-905; 907: τῶν τῆς πόλεως εἰμ' ἐπιμελητῆς πραγμάτων καὶ τῶν ἰδίων πάντων.

⁵ Aristoph. Plut. 908, 916-918. Das Argument begegnet auch in Lykurgs Rede *Gegen Leokrates* (or. 1,4): „Daher sind sowohl das Gesetz als auch der Stimmstein der Geschworenen ohne einen Ankläger, der ihnen die Übeltäter übergibt, machtlos“.

⁶ Aristoph. Plut. 910, 913: πολυπραγμονεῖν.

⁷ Aristoph. Plut. 911 f.: τὴν ἔμμαντὸν μοι πόλιν εὐεργετεῖν.

⁸ Aristoph. Plut. 914 f.

⁹ Aristoph. Plut. 918 f.

¹⁰ Am Ende dieser Szene droht der malträtierte Sykophant, er werde den Gott des Reichtums wegen des Sturzes der Demokratie (καταλύει ... τὴν δημοκρατίαν), also wegen Hochverrats, anklagen, da die von ihm eingeleitete Umwälzung nicht im Rat und in der Volksversammlung beschlossen worden sei (Aristoph. Plut. 948-950). Zur *graphḗ hýbreōs* s.u. Anm. 48.

Ordnung klagt, sondern im Verdacht steht, von einem Dritten Geld erhalten zu haben und nur wegen seines finanziellen Vorteils den Angeklagten vor Gericht zwingen will.

1. *Dikai und graphai – Privatklagen und Strafklagen*

Das attische Recht kannte seit der Verschriftung der Gesetze durch Solon – neben einigen besonderen Formen – die grundsätzliche Trennung in ‚Privatklagen‘ (*dikai* oder *dikai idiai*) und ‚Strafklagen‘ bzw. ‚Schriftklagen‘ (*dikai dēmōsiai* oder *graphai*)¹¹. Eine *dikē* im engeren Sinne (in allgemeiner Bedeutung wurden *dikai* und *graphai* unter dem Begriff *dikē* subsumiert) konnte nur von dem unmittelbar Betroffenen oder einem Familienmitglied eingebracht werden und führte bei einem Schuldspruch dazu, dass der Betroffene etwa im Falle eines Diebstahls oder einer Beleidigung die Strafsumme als Entschädigung erhielt. Um ein Ausufern öffentlicher Klagen, eben der *graphai*, bei denen jeder klagen konnte, zu verhindern und um auszuschließen, dass solche Klagen zum Ausfechten privater Streitigkeiten missbraucht wurden, fiel die Strafsumme bei einer *graphē* hingegen nicht an den Kläger, sondern an die öffentliche Kasse, womit gesichert war, dass im öffentlichen Interesse geklagt wurde¹². Zudem ging der Kläger das Risiko ein, dass er selbst eine hohe Strafe entrichten musste, wenn nicht mindestens ein Fünftel der Stimmen auf ihn entfiel. Erreichte er dieses Quorum nicht, hatte es sich offensichtlich um eine unbegründete Klage gehandelt¹³.

Die Unterteilung der Klagen in *dikai* und *graphai* bei bestimmten Vergehen ist eine spätere Systematisierung. In der Präambel zur erneuten inschriftlichen Aufzeichnung des drakontischen Gesetzes im Jahr 409/8 heißt es, „das Gesetz (θεσμός) Drakons über die Tötung“ solle öffentlich ausgestellt werden¹⁴, und Solon rühmt sich in seinen Elegien, er habe „Gesetze“ (θεσμοί) aufgezeichnet, für jedes Delikt¹⁵. In demosthenischen Reden finden wir bei den eingelegten Gesetzen mitunter die Überschrift *nómos*, ein Begriff für ‚Gesetz‘, der wie *thesmós* sowohl Privat- als auch Schriftklagen umfasst. In Übereinstimmung mit dem Dialog in der Komödie des Aristophanes begegnet aber mehrfach in den solonischen Gesetzesfragmenten die Formulierung, es sei „jedem, der

¹¹ Zu den Bezeichnungen siehe das in Demosth. or. 46,26 eingelegte Gesetz. Vgl. Isokr. 2,2; 18,51; Demosth. or. 18,210; Poll. 8,41.

¹² Demosth. or. 21,45; vgl. 21,47.

¹³ Zu den verfahrensrechtlichen Unterschieden zwischen ‚Privatklagen‘ und ‚Strafklagen‘ siehe Lipsius, *Recht* 237-246; Harrison, *Law Bd.* 2, 74-78; Gagarin, *Law against hybris* 235 f.; Hansen, *Demokratie* 199 (mit den entsprechenden Quellenbelegen), Todd, *Law* 98-112, bes. 109-112; Schmitz, *Nachbarschaft* 245-248; van Wees, *Law of Hybris* 130 f.; vgl. Thür, *Graphē*.

¹⁴ IG I³ 104 (dt. Übersetzung in HGIÜ I 145).

¹⁵ Solon F 30 Gentili-Prato (36 West; 24 Diehl; = Aristot. *Ath. pol.* 12,4) Z. 18-20: θεσμοὺς δ' ὁμοίως τῶν κακῶν τε κἀγαθῶν, εὐθεΐαν εἰς ἕκαστον ἀρμόσας δίκην, ἔγραψα.

will“ (dem *boulómenos*) gestattet, eine Klage einzureichen. So ist bereits in einem Gesetz Solons, das sich mit Tötungsdelikten beschäftigt, verbürgt¹⁶: „Diejenigen, die einen anderen Menschen getötet haben, darf man auf heimischem Boden töten oder mittels *apagōgē* (ἀπαγωγή) abführen, wie es auf dem Axon [des drakontischen Gesetzes] heißt. Jedoch ist es verboten, sie zu misshandeln oder (nach erfolgter *apagōgē*) ein Wergeld (ἄποινα) zu verlangen. In diesen Fällen schuldet der Zuwiderhandelnde das Doppelte des verursachten Schadens. Bei den Archonten, die alle Gerichtsherren (δικασταί) sind, (eine Klage) einzubringen ist jedem, der will (τῷ βουλομένῳ), möglich. Die *hēliaía* aber soll entscheiden“¹⁷.

Klage führen zu lassen durch „jeden, der will,“ verpflichtet die Bürgerschaft auf eine gemeinschaftliche Verantwortung, zu einer Kontrolle, die Rechtsbrüche verhindern soll. Wer einen Täter widerrechtlich misshandelt oder von ihm *nach* Abführen zu den Magistraten noch zu seinem eigenen Vorteil ein Wergeld fordert, geht das Risiko ein, nicht nur von dem Misshandelten oder Abgeführten selbst oder seinen Angehörigen, sondern von einem beliebigen anderen Bürger zur Rechenschaft gezogen zu werden.

2. Das Ziel der Popularklage: Schutz für hilfsbedürftige Personen oder Wahrung der normativen Ordnung der Gesellschaft?

Bei der Frage, welche Gründe für die Einrichtung der Popularklage ausschlaggebend waren, gehen die Meinungen in der Forschung auseinander. Die vielfach vertretene Ansicht, dass es im attischen Recht anfangs nur Privatklagen gegeben hatte, also nur die geschädigte Seite das Recht hatte, einen Fall vor Gericht zu bringen, und erst Solon die Möglichkeit zur Popularklage geschaffen hat¹⁸, trifft vermutlich nicht zu, weil Anklagen bereits in der Zeit vor Solon, möglicherweise sogar vor Drakon möglich waren, so gegen solche Personen, die eine Tyrannis anstrebten; dabei kann es sich nur um eine öffentliche Klage gehandelt haben¹⁹. E. Ruschenbusch verweist außerdem auf Belege in

¹⁶ Als solonisch wertet das Gesetz auch van Wees, *Law of Hybris* 124, wegen der Erwähnung der *hēliaía* und der Möglichkeit für den *boulómenos* zu klagen.

¹⁷ Demosth. or. 23,28.

¹⁸ So Hansen, *Demokratie* 198 mit Berufung auf Bonner/Smith, *Justice*, Bd. 2, 7 ff.; Rhodes, *Commentary* 159 f.: „Previously [scil. in vorsolonischer Zeit] the right to initiate proceedings had in all cases been limited to the injured party (and where necessary his next of kin); Solon distinguished a category of cases in which any citizen in full possession of his rights might initiate proceedings“.

¹⁹ Aristot. *Ath. pol.* 16,10: „Bei ihnen (den Athenern) gab es nämlich folgendes Gesetz: Rechtlich festgesetzt und althergebracht ist dies für die Athener: Wenn einige sich zur Errichtung einer Tyrannis erheben oder bei der Errichtung einer Tyrannis mitwirken, seien diese ehrlos, sie selbst und ihre Familie“ (16,10: ἕαν τινες τυραννεῖν ἐπανιστῶνται ἢ συγκαθιστῆ τὴν τυραννίδα, ἄτιμον εἶναι καὶ αὐτὸν καὶ γένος; vgl. 8,4). Plut. *Solon* 19,4: „Aber die dreizehnte Tafel Solons enthält das achte Gesetz, welches wörtlich folgendermaßen lautet: ‚Von den für ehrlos Erklärten sollen diejenigen, die dies waren, bevor Solon Archon

den homerischen Epen, die zeigen, dass bei Schädigungen der Gemeinschaft, z.B. bei der Störung des Friedens mit den Nachbarn, diese als Ganzes „mit einer Art Lynchjustiz“ (der Steinigung) reagierte²⁰.

Die Notwendigkeit einer Popularklage ist in solchen Fällen evident, wenn es keine unmittelbar geschädigte Einzelperson gibt, z.B. bei Diebstahl aus einem Heiligtum, bei der Unterschlagung öffentlicher Gelder oder bei Hoch- und Landesverrat, da es andernfalls nicht zu einem Prozess kommen würde. Bei solchen Delikten kam es „jedem, der will“, zu, den von ihm beobachteten und erkannten Täter wegen *hierosylía* oder „Auflösung des *dēmos*“ anzuklagen. E. Ruschenbusch hat solche Fälle dem „öffentlichen Strafrecht“ zugewiesen, da der Geschädigte die Gemeinschaft war, und nach diesem Modell habe Solon die Popularklage auch im „Privatstrafrecht“ eingerichtet. Weil in diesen Fällen jeder klagen konnte, seien Popularklagen im ‚Privatstrafrecht‘ formal dem Strafrecht zuzuweisen, obwohl sie von der Sache vielfach Angelegenheiten des Privatrechts waren, etwa wenn es um Ehebruch oder das Vermögen eines Mündels gehe, und der Geschädigte eine Einzelperson war²¹. Seiner Meinung nach wollte der Gesetzgeber „auch in den Fällen, in denen der Verletzte rechtlich oder faktisch nicht imstande war, sich selbst sein Recht zu suchen, eine Verfolgung des Unrechts ermöglichen, und zwar ausschließlich im Interesse des Verletzten. Vorbild war dabei – wie schon BONNER und SMITH gesehen haben – die Popularklage des öffentlichen Strafrechts“²². Der Betroffene war an einer Klage gehindert, wenn es sich z.B. um ein Waisenkind handelte, das seinen eigenen Vormund wegen Veruntreuung des Waisenvermögens anklagen wollte, aber gleichzeitig nur durch ihn gerichtlich vertreten werden konnte²³. Auch Personen, die ihre bürgerlichen Rechte verloren hatten, die *átimoi*, oder Personen, die wegen angeblichen Ehebruchs im Haus des betrogenen Ehemannes festgehalten wurden, seien nicht in

war, wieder in ihre Rechte eintreten mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund einer Verurteilung durch den Areopag oder die Epheten oder das Prytaneion unter dem Vorsitz der Könige wegen eines Tötungsdelikts oder Strebens nach der Tyrannis sich in der Verbannung befanden, als dieses Gesetz erlassen wurde“ (ὁ δὲ τρισκαιδέκατος ἄξων τοῦ Σόλωνος τὸν ὄγδοον ἔχει τῶν νόμων οὕτως αὐτοῖς ὀνόμασι γεγραμμένον: „ἀτίμων ὅσοι ἄτιμοι ἦσαν πρὶν ἢ Σόλωνα ἄρξει, ἐπιτίμους εἶναι, πλὴν ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόνῳ ἢ σφαγαῖσιν ἢ ἐπὶ τυραννίδι ἔφευγον ὅτε ὁ θεομὸς ἐφάνη ὅδε“; Übersetzung K. Ziegler). De Bruyn, *Aréopage* 24-27 vertritt Meinung, dass die Urteile wegen Tötungsdelikten durch die Epheten und das Prytaneion ausgesprochen wurden, die Urteile wegen Strebens nach der Tyrannis durch den Areopag (also ein Chiasmus vorliegt); diese Schlussfolgerung ist aber nicht zwingend. Zur Popularklage wegen Tyrannis siehe Thür, *Tyrannidographie*.

²⁰ Ruschenbusch, *Vergehen* 369 mit Verweis auf Hom. *Od.* 16,424; *Il.* 3,56.

²¹ Ruschenbusch, *Vergehen* 370 f.

²² Ruschenbusch, *Strafrecht* 53; vgl. 48, der darin G. Glotz (*Solidarité* 369-382) folgt. Vgl. Calhoun, *Growth* 73 ff. und Bonner/Smith, *Justice*, Bd. 1, 167 ff. Weitere Vertreter dieser Position nennt van Wees, *Law of Hybris* 141 Anm. 39.

²³ Zu den Pflichten von Vormündern von Waisen siehe Cudjoe, *Widows* 204-213.

der Lage gewesen, durch eine Klage für ihr Recht einzutreten. Die Popularklage im Privatstrafrecht sei also, so E. Ruschenbusch, als Schutzmaßnahme für diejenigen eingerichtet worden, die sich nicht selbst an ein Gericht wenden konnten²⁴. E. Ruschenbusch widerspricht damit der Meinung, ein verletztes öffentliches Rechtsempfinden sei der Grund für die Einführung der Schriftklage im Privatstrafrecht gewesen²⁵. So heißt es noch in dem 2010 erschienenen Kommentar zu den solonischen Gesetzen zur *graphḗ traúmatos ek pronoías*, also einer Klage wegen vorsätzlicher Körperverletzung, dass sich die Gestaltung der Klage als Popularklage aus dem Sachverhalt erkläre, „der allen Popularklagen des Privatstrafrechts zugrunde lag, nämlich dass der Verletzte rechtlich oder, wie hier, physisch nicht imstande war, selbst zu klagen“²⁶.

Es lassen sich jedoch mehrere Klagen nachweisen, bei denen es nicht oder zumindest nicht allein um den Schutz von Personen ging, die rechtlich oder faktisch nicht in der Lage waren zu klagen, sondern auch Interessen der Gemeinschaft tangiert waren. Sie sprechen gegen Ruschenbuschs Ansicht, dass die Übertragung der Popularklage auf das Privatstrafrecht allein dem Schutz hilfebedürftiger Personen dienen sollte. Wenn ein Hausvater seinen bäuerlichen Hof zugrunde richtete, war dies nicht nur eine Angelegenheit des unmittelbar betroffenen Sohnes, sondern der gesamten bäuerlichen Gemeinschaft, denn in der Not wurden die Nachbarn von diesem Hausvater um Unterstützung durch Nahrungsmittel und Saatgut angegangen. Es lag daher nicht nur im Interesse eines (möglicherweise noch unmündigen) Sohnes, gegen den eigenen Vater zu klagen, sondern auch im Interesse der bäuerlichen Nachbarn, eine Klage wegen *argía* und wegen *paranoía*, also wegen Untätigkeit und Unzurechnungsfähigkeit des Hausvaters, einzureichen; beides waren öffentliche Klagen, *graphaí*²⁷. Ehebruch gefährdete die Grundlage der Gemeinschaft, da von der Rechtmäßigkeit der Ehe und der daraus resultierenden Rechtmäßigkeit der Kinder die Zugehörigkeit zur bürgerlichen Gemeinschaft

²⁴ Ruschenbusch, Strafrecht 47-53. Zustimmung Hansen, Demokratie 198, 211. Vgl. Thür, Graphe 1207: „Speziell in Athen wurde *g(raphḗ)* im eigentlichen Sinne von ‚Schriftklage‘ gebraucht, die jeder unbescholtene Bürger (*ὁ βουλόμενος*, ‚jeder, der will‘) gegen Personen erheben konnte, welche bestimmte öffentliche Interessen verletzten. ... Durch *g(raphaí)* geschützt waren auch hilfsbedürftige Personen gegen Übergriffe naher Angehöriger (Eltern, Waisen, Erbtöchter)“.

²⁵ Ruschenbusch, Strafrecht 49: Für die Entstehung der Popularklage sei *nicht* „der Gedanke, daß durch bestimmte Vergehen das Interesse des Staates verletzt wird, bestimmend gewesen“. Vgl. dagegen die Position von Fisher, *Law of Hybris*, und ders., *Hybris* 36-82, mit der nach van Wees (*Law of Hybris* 118) „convincing interpretation of this law and procedure [is] that it served to make *hybris* a ‘public’ matter, an offence which concerned the entire community, not just to provide protection for certain types of victim who could not defend themselves in court“.

²⁶ Ruschenbusch, Solon 23.

²⁷ Anders die Einschätzung von Todd, *Law* 112: Bei der Klage wegen Misshandlung der Eltern, der *graphḗ argías* und *paranoías* „the community has only the marginal interest of preserving social harmony by enabling the protection of those who are too old, too young, or too weak to defend themselves“.

und das Recht der Kinder, Haus, Land und Vieh vom Vater zu erben, abhing. Die Gemeinschaft hatte zudem ein Auge darauf, an wen strategischer Besitz in Form von Haus, Land und Vieh übergang, an eheliche oder uneheliche Söhne, und wer als Angehöriger dieser Gemeinschaft aufgenommen wurde²⁸. Dies erklärt, warum beim Ehebruch nicht nur der geschädigte Ehemann, sondern „jedermann“ Klage gegen den Ehebrecher erheben konnte, also das Verfahren der *graphé*, nach moderner Terminologie das Strafrecht, angewandt wurde²⁹. Gerade beim Ehebruch ist zudem nicht nachvollziehbar, warum der Ehemann, der Vater oder der Bruder der Ehebruch begehenden Frau rechtlich oder faktisch nicht in der Lage gewesen sein sollte, gegen den Ehebrecher zu klagen. Es sind eben damals wie heute diejenigen Delikte, die aus der Sicht der Gesellschaft nicht nur einen Einzelnen schädigen, sondern das Funktionieren und die normative Grundlage der gesamten Gemeinschaft in Frage stellen. Insofern hatte J. Lipsius zu Recht die Meinung vertreten, dass für die Einführung der Popularklage der Gedanke entscheidend gewesen sei, dass durch diese Vergehen das Interesse der Gemeinschaft mittelbar oder unmittelbar verletzt wurde³⁰.

Die Popularklagen, die „jedermann“ einreichen kann, erfüllen damit folgende Funktionen:

1. Gerichtsverfahren zu ermöglichen bei Delikten, bei denen es keinen konkreten, keinen einzelnen Geschädigten gibt, z.B. bei Hoch- und Landesverrat, bei Diebstahl aus Heiligtümern oder religiösem Frevel (*asébeia*).

2. Zur Verhinderung rechtlichen Missbrauchs, also zur Einschränkung von Eigenmacht, die über das anerkannte Maß hinausgeht: Den Mörder eigenmächtig zu töten, ist erlaubt, ihn zusätzlich zu misshandeln nicht. Den bei der Tat ergriffenen Ehebrecher darf man töten oder von ihm eine Entschädigung verlangen und ihn deswegen solange festsetzen, bis die Zahlung erfolgt ist. Doch man darf niemanden unter dem *Vorwand* festhalten, er sei ein Ehebrecher. Dagegen kann „jeder, der will“, Klage einreichen.

3. Eine Straf- oder Popularklage ist dann möglich, wenn nicht nur eine einzelne Person geschädigt ist, sondern die normative Grundlage der Gemeinschaft als Ganzes. Ehebruch ist ein Delikt, das die Normen der Gemeinschaft grundsätzlich verletzt, weil die Gemeinschaft und ihre Reproduktion auf der Rechtsgültigkeit der Ehe und damit der Rechtmäßigkeit der Kinder aufbauen. Dass die Gemeinschaft der Rechtsgültigkeit der

²⁸ Todd, Law 110, stellt der *graphé moicheías* daher die *graphé xenías* und die *graphé aprostasiou* gegen Fremde bzw. Metöken an die Seite.

²⁹ Zum Gesetz über den Ehebruch Schmitz, *Nómos moicheías*, ders., Nachbarschaft 239-241.

³⁰ Lipsius, *Attisches Recht* 240; ähnlich Latte, *Strafrecht*; ders., *Rechtsgedanke* 96; Busolt/Swoboda, *Staatskunde* 852 und in der jüngeren Forschung Todd, Law 110.

Ehe und der Rechtmäßigkeit der Kinder einen hohen Wert zumisst, zeigt sich auch an der Verpflichtung, die Ehefrau und die rechtmäßig geborenen Kinder der Bruderschaft (Phratry) vorzustellen und unter Eid ein Opfer darzubringen, und zeigt sich an der Aufnahme der jungen Männer in das Bürgerverzeichnis im Rahmen einer Versammlung, also unter öffentlicher Kontrolle³¹.

Wo die Grenzen zwischen allein oder vorrangig geschädigter Einzelperson und verletzten Interessen der Gemeinschaft liegen, wird am Gesetz über den Diebstahl, an der *díkē klopés*, offenkundig³². Das Gesetz lautet: „Wenn jemandem etwas abhanden gekommen ist und er erhält es zurück, soll man auf das Zweifache des Wertes verurteilen. Wenn nicht [gemeint ist: wenn er das Gestohlene nicht zurückerhält], dann das Doppelte [gemäß Textkonjektur: das Zehnfache] zusätzlich zu den auferlegten Strafen, den *epaitia* (ἐπαίτια): Er soll mit dem Fuß in den Block (in die *podokákē* – ποδοκάκη) gebunden werden, fünf Tage und Nächte, wenn die *hēliaia* zusätzlich diese Strafe verhängt. Diese Zusatzstrafe beantragen (προσμιᾶσθαι) kann jeder, der will, wenn es um das Strafmaß geht“.³³ Das Verfahren der Privatklage, der *díkē*, sichert dem Bestohlenen die Entschädigung und verhindert, dass man persönliche Gegner willkürlich wegen irgendeines angeblichen Diebstahls anklagt, wenn man selbst nicht betroffen ist. Die entehrende zusätzliche Strafe kann aber von jedem beantragt werden. Der Antragsteller auf die Zusatzstrafe gewinnt für sich daraus keinen Vorteil. Anlass für solche Anträge dürfte sein, dass man den vor Gericht Stehenden für einen notorischen Dieb hält, der bereits mehrfach Diebstähle begangen oder wegen solcher Delikte vor Gericht gestanden hat. Die Klage wegen Diebstahls selbst ist eine *díkē klopés*, die Verhängung der Zusatzstrafe eine Popularklage, was sich aber verfahrenstechnisch sehr einfach lösen ließ, wie der Gesetzestext zeigt³⁴.

Häufig wurden in der althistorischen und rechtshistorischen Literatur Zweifel geäußert, ob eine Popularklage durch „jeden, der will“, überhaupt ein wirksames Mittel der Strafverfolgung gewesen sein kann. Solon habe das Engagement eines jeden Bürgers eingefordert, um die damalige soziale und wirtschaftliche Krise zu meistern, doch ob

³¹ Dieser Aspekt scheint mir vorrangig gegenüber dem Willen, schwache Personen wie Witwen, Waise oder unmündige Kinder zu schützen. Vgl. demgegenüber Latte, Strafrecht; ders., Rechtsgedanke 96; Harrison, Law Bd. 1, 80; Manville, Origins 151; Osborne, Law in Action 41.

³² Dazu grundlegend Cohen, Theft; vgl. Saunders, Theft; Todd, Law 283 f.; Schmitz, Nachbarschaft 236-239; van Wees, Law of *Hybris* 127. Zum Verfahren und zu den Gesetzen vor allem Demosth. or. 22,26 f.; 24,113 f.

³³ Demosth. or. 24,105; vgl. 24,106 und 113 f. Zur Bedeutung des Wortes *epaitia* Schmitz, Nachbarschaft 237 mit weiterer Literatur.

³⁴ Dass die Strafen bei einer *graphē* höher waren als bei einer *díkē* bezeugt Demosth. or. 21,42 f. Gagarin, Law against *hybris* 235 f.

ein Bauer, ein Handwerker oder ein Kleinhändler bereit war, die Initiative zu ergreifen, sich an einen Archonten zu wenden, Klage einzureichen und im Namen der gesamten athenischen Bürgerschaft eine Klagerede vor mehreren Hundert Geschworenen zu halten, sei nicht zu erwarten gewesen. So habe Solon ein Instrument geschaffen mit großem Weitblick, aber in die Zukunft gerichtet, weil nicht vorherzusagen war, wann es greifen würde³⁵.

Allerdings lässt sich bereits für die vorsolonische Zeit ein verbreitetes Bestreben feststellen, gegen Normbrüche vorzugehen, die das Wertesystem der Gemeinschaft in Frage stellen³⁶, nämlich durch dörfliche Rügebräuche, die bei bestimmtem Fehlverhalten geübt wurden, z.B. im Falle, dass ein Hausvorstand seinen Hof aus Nachlässigkeit nicht ordentlich bestellte und damit nicht nur seinen Sohn gefährdete, sondern auch die Mitbauern schädigte, weil er sie angehen würde, um sich Nahrungsmittel oder Saatgut zu leihen. Die permanenten Forderungen Hesiods in den *Werken und Tagen* hinsichtlich der Arbeitsamkeit des Bauern, früh im Morgenrot aufs Feld zu gehen und sich, den Knechten und den Tieren erst dann Ruhe zu gönnen, wenn die Ernte sicher in der Scheune eingebracht ist, und die Warnungen gegen Untätigkeit (*argía*) finden eine Entsprechung im Gesetz Solons gegen Müßiggang (im *nómos argías*), nach dem jeder, der will, Klage gegen einen untätigen Bauern erheben kann (das Verfahren war eine *graphé*, eine *graphé argías*).

Ehebruch und sexuelle Vergehen waren ebenfalls ein häufiger Anlass für Rügebräuche, für ein Türeinschlagen oder einen Schandaufzug³⁷. Auch daran zeigt sich ein Interesse der Gemeinschaft, deviantes Verhalten zu bestrafen. Aus einer solchen Tradition heraus wird die Einrichtung einer Popularklage wegen Ehebruchs verständlich. Bei diesem Delikt war prinzipiell der Ehemann, der Vater, Sohn oder Bruder weder rechtlich noch faktisch gehindert, Klage in eigener Sache zu führen. Trotzdem galt die Popularklage, die nicht den Sinn gehabt haben kann, denjenigen zu schützen, der rechtlich oder faktisch daran gehindert war, selbst zu klagen. Einher geht mit solchen gemeinschaftlich ausgeübten Rügebräuchen eine Bestrafung, die auf eine Ehrverletzung zielt, das Binden in den Block oder in den Pranger (*kýphōn*), das Anlegen von Frauenkleidern und andere peinliche Formen von Strafen, die auch mit der Verschriftung der Gesetze durch Solon

³⁵ Die Popularklage als wichtiger Schritt zur Förderung eines politischen Bewusstseins betonen Bonner/Smith, *Justice* Bd. 1, 170, als vorausschauende Rechtsinstitution Ruschenbusch, *Strafrecht* 47; Spahn, *Polisbildung* 143 f. Vgl. dagegen meine Einwände in: Schmitz, *Nachbarschaft* 234-236.

³⁶ Schmitz, *Nachbarschaft* 233-248, bes. 241 ff.

³⁷ Zum charakteristischen Ablauf, den unterschiedlichen Formen und den Belegen in antiken Quellen Schmitz, *Nachbarschaft* 277-410; vgl. Forsdyke, *Revelry*.

weiterhin in einem begrenzten Rahmen erlaubt blieben, so bei der Zusatzstrafe gegen den Dieb oder bei entehrenden Strafen gegen den Ehebrecher. Am Ende der aristophanischen Komödie *Die Wolken* fragt der Titelheld Strepsiades den Gott Hermes, ob er mittels eines Verfahrens wegen Asebie, also mit einer *graphḗ asebeías*, gegen Sokrates vorgehen soll, doch Hermes rät ihm, sich nicht lange mit einem Gerichtsverfahren aufzuhalten, sondern kurzen Prozess zu machen und dem Sokrates wie beim Rügebrauch des Dachabdeckens das Dach über dem Kopf anzustecken³⁸. Was auf der Bühne des Theaters möglich ist, war auf der Athener Agora gesetzlich untersagt. Wer gegen Sokrates vorgehen wollte, musste eine Klage wegen Gottlosigkeit (*graphḗ asebeías*) beim zuständigen Magistraten einreichen.

In der rechtshistorischen Entwicklung war also die Klage durch „jeden, der will,“ an die Stelle eines gemeinschaftlich geübten Rügebrauchs getreten³⁹. Und dies hatte seinen Grund: Denn der Rügebrauch ist mit Defiziten behaftet. In der Dorfgemeinschaft konnte sich das Gerücht eines Normverstoßes verbreiten. Wurde dann ein Rügebrauch in Form eines nächtlichen Aufzugs ausgeübt, der Deviant lautstark aus dem Haus herausgefordert und vor dem Haus in eine Schlägerei verwickelt oder ihm die Türe eingeschlagen, hatte der Betroffene kaum eine Chance, sich gegen solche Angriffe zur Wehr zu setzen. Seine Ehre war zerstört, auch wenn sich später seine Unschuld herausstellen sollte. Es ist bezeichnend, dass in antiken literarischen Werken mehrere Fälle geschildert werden, bei denen ein so genannter Voraussetzungsirrtum besteht, also ein vermeintlicher Normbruch tatsächlich nicht begangen worden war. Die Pressionen der Freier gegen Penelope beruhten auf der Voraussetzung, dass Odysseus tot und Penelope verpflichtet war, erneut zu heiraten, also einen der Freier anzunehmen. Da sie sich weigerte, wurde sie mit dem Rügebrauch der Heimsuchung und des Ausfressens solange unter Druck gesetzt, bis sie die Entscheidung für einen der Freier traf oder das Haus gänzlich vernichtet war. Doch als Odysseus lebend zurückkehrte, wurde der Voraussetzungsirrtum offenkundig⁴⁰.

Ob weitere Gründe eine Rolle spielten, können wir kaum abschätzen; sicher ist aber, dass mehrere Gesetzgeber wie Solon oder Charondas (auch das römische Zwölftafelgesetz) sich veranlasst sahen, Rügebräuche gesetzlich unter Strafe zu stellen⁴¹. In einem

³⁸ Aristoph. nub. 1478-1511. Schmitz, Nachbarschaft 375, 378; ders., Gerechtigkeitsvorstellungen.

³⁹ Schmitz, Nachbarschaft 242 f.

⁴⁰ Schmitz, Nachbarschaft 320-329; vgl. Flaig, Tödliches Freien. Zum Voraussetzungsirrtum Schmitz, Nachbarschaft 487.

⁴¹ M. Scharfe spricht diesbezüglich von einer Konkurrenz verschiedener Kontrollsysteme (Scharfe, Rügebrauch). Zu den antiken Verboten der Rügebräuche Schmitz, Nachbarschaft 377-380.

Gesetz über *aikéia* legte Charondas Strafsummen dafür fest, wenn jemand eine Tür einschlug, nach dem Herausfordern aus dem Haus mit der Faust zuschlug, den Dachstuhl in Brand setzte oder gewaltsam die Hausgrenzen überschritt⁴². Meiner Ansicht nach kann man die Popularklage als Einhegung von Rügebräuchen verstehen. Dem Bedürfnis der Allgemeinheit, normabweichendes Verhalten zu bestrafen, das die Werteordnung der Gemeinschaft beeinträchtigte, sollte Rechnung getragen werden. Doch nun musste ein Einzelner, eine namentlich bekannte Person, die Verantwortung auf sich nehmen und im Namen der athenischen Bürgerschaft klagen. War es eine offensichtlich unbegründete Klage und erhielt der Kläger nicht eine gewisse Mindestanzahl von Stimmen, musste er selbst eine Strafsumme zahlen. Damit war zwar ein Ersatz für die kollektive Vollstreckung einer Strafe geschaffen, doch die Hürde dafür wurde hoch gelegt. Jedenfalls sollte der Beklagte die Möglichkeit haben, sich gegen eventuell unberechtigte Vorwürfe zur Wehr zu setzen, und aus einer Gruppe von Strafwilligen musste einer aus der Anonymität heraustreten.

3. Popularklage und *graphḗ hýbreōs*

Die Zurückdrängung des Strafrituals der Rügebräuche durch die Popularklage, die einerseits ein Ventil für den Willen zur Bestrafung devianten Verhaltens darstellte, andererseits Voraussetzungen erforderte, die nicht einfach zu erfüllen waren, ist jedoch nur ein Aspekt. Ein anderer ergibt sich aus der Einbeziehung der Klage wegen *hýbris*. Bei einer Reihe von Gesetzen hatte Solon (und hatten evt. spätere Antragsteller von Gesetzen) im Gesetzestext festgelegt, dass die Klage „jedermann“ offenstand. Die Einbeziehung der Gemeinschaft war offenbar aber noch weitreichender. In der aristotelischen *Athēnaíōn politeía* resümiert der Autor die Verdienste des Reformers und Gesetzgebers Solon mit folgenden Worten: „Drei Dinge scheinen an der solonischen Ordnung am volksfreundlichsten: Das erste und wichtigste ist, dass man nicht mehr Schulden auf den Körper aufnehmen kann, dann die dem *boulómenos* eingeräumte Möglichkeit für die, die Unrecht erlitten hatten, Vergeltung zu fordern und drittens – wodurch, wie man sagt, die Menge am meisten gestärkt worden sei – die *éphesis* an das Dikasterion“.⁴³

Es mag sein, dass sich die Klage des *boulómenos* auf diejenigen und nur auf diejenigen Verfahren bezieht, in denen im Gesetzestext ausdrücklich festgehalten ist, dass „jeder, der will,“ klagen kann und die *hēliaía* entscheidet. Der Text in der *Athēnaíōn*

⁴² Herond. 2,48-54.

⁴³ Aristot. Ath. pol. 9,1. Vgl. Demosth. or. 22,25-28.

politeía gibt indes keinen Hinweis auf eine solche Einschränkung, sondern vermittelt den Eindruck, jeder könne klagen, wenn er von einem Unrecht erfahre und dieses gestraft wissen will. Bestätigt wird diese Aussage durch Plutarch in der Vita Solons. Auch Plutarch spricht die *éphesis* an, durch die jeder, der wollte, gegen Entscheidungen der Amtsträger (*ἀρχαί*) Berufung an das Volksgericht einfordern konnte (Plut. Solon 18,3), und nennt anschließend (18,6) die Möglichkeit für „jeden“, schriftlich Klage einzureichen für jemanden, dem Unrecht zugefügt worden war. So habe es jedem freigestanden, den Beleidiger anzuklagen und zu belangen, wenn ein anderer geschlagen, misshandelt oder geschädigt worden war⁴⁴. Klagen wegen Gewaltanwendung oder Schadensklagen waren *díkai*, Privatklagen. Denn der Geschädigte wollte für sich ein Schmerzensgeld oder eine Wiedergutmachung erzielen. Er konnte aber auch – wie Plutarch sagt – in diesen Fällen eine Schriftklage einreichen und damit eine höhere Strafe durchsetzen.

E. Ruschenbusch, der in dem von Aristoteles genannten zweiten Punkt die Einführung der Popularklage sah, die seiner Ansicht nach ursprünglich nur eine Anzeige eines beliebigen Bürgers an den Magistraten war, hält die Formulierung Plutarchs für eine „unzulässige Verallgemeinerung“, da die Popularklage nur bei bestimmten Tatbeständen zulässig gewesen sei – und gerade nicht bei den von Plutarch in der Solonbiographie genannten Beispielen⁴⁵. Solon habe nur in den Fällen, in denen der Verletzte rechtlich oder faktisch nicht imstande war, selbst sein Recht durchzusetzen, eine Verfolgung des Unrechtstäters ermöglichen wollen.⁴⁶

Da im aristotelischen Text ausdrücklich vom *boulómenos* die Rede ist, der sich für diejenigen einsetzte, die Unrecht erlitten hatten (*ὑπὲρ τῶν ἀδικουμένων*), und die Täter bestraft wissen wollte (*τιμωρεῖν*), sollte eine weitere Möglichkeit ins Auge gefasst werden, nämlich ob mit dieser Popularklage (in *allen* Belangen) nicht die *graphḗ hýbreōs* gemeint ist⁴⁷. Das Hybrisgesetz ist in der 21. Rede des Demosthenes überliefert und lautet: „Wenn irgendeiner gegen einen anderen, sei es ein Kind, eine Frau oder ein Mann, sei es ein Freier oder ein Sklave, *hýbris* oder irgendetwas Gesetzwidriges (*παράνομόν τι*) gegen einen von diesen begeht, so kann ihn jeder Athener, der zu klagen be-

⁴⁴ Plut. Solon 18,6 (*καὶ γὰρ καὶ πληγέντος ἑτέρου καὶ βιασθέντος ἢ βλαβέντος, ἐξῆν τῷ δυναμένῳ καὶ βουλομένῳ γράφεσθαι τὸν ἀδικοῦντα καὶ διώκειν*); dazu Schmitz, Nachbarschaft 243.

⁴⁵ Ruschenbusch, *Sólōnos nómoi* zu F 40 a-b. So auch schon Calhoun, Growth 74 Anm. 6. Ähnlich Hansen, Demokratie 198, der in den *díkai* eine Beschränkung der Klagen auf diejenigen sieht, die direkt betroffen waren.

⁴⁶ Ruschenbusch 2010, 77-79.

⁴⁷ Diese Vermutung ist mehrfach geäußert worden (z.B. von Fisher, *Hybris, Status and Slavery* 62 f.), zuletzt von van Wees, Law of *Hybris* 122 f., 132, was ihm als zusätzliches Argument (neben denen von N. Fisher genannten) dient, das Gesetz als solonisch anzuerkennen.

rechtigt ist, mittels einer bei den Thesmotheten einzureichenden Schriftklage anklagen (γραφείσθω); die Thesmotheten aber müssen die Sache binnen dreißig Tagen, von dem Tag an als die *graphḗ* eingereicht wurde, vor die *hēliaia* bringen ...⁴⁸ Diese sogenannte *graphḗ hýbreōs* wendet sich nicht nur gegen *hýbris*, sondern ausdrücklich gegen jede Art gesetzwidrigen Handelns⁴⁹.

Im attischen Recht standen dem Geschädigten mehrere Möglichkeiten offen, gegen ein Unrecht vorzugehen⁵⁰. Bei Gewalttätigkeiten z.B. konnte er gegen den Täter eine *díkē biaíon*, eine Privatklage wegen Gewaltanwendung, einbringen und auf Schadenersatz klagen. War er aber der Meinung, die Tat sei so schwerwiegend oder unter Umständen begangen, die eine weitaus schärfere Strafe verdienten, konnte er die oben genannte Schriftklage wegen *hýbris* und Gesetzwidrigkeit bei den Thesmotheten einreichen, musste der *hēliaia* aber hinreichend deutlich machen, dass Umstände der Art vorlagen, dass eine einfache *díkē biaíon* und die dabei festgelegten Strafen nicht angemessen seien⁵¹. Dies dürfte in vielen Fällen schwer fallen, und außerdem fiel die Strafe nach einer Verurteilung bei einer *graphḗ* nicht an ihn, sondern an die Polis. Wollte er also eine hohe Strafe für den Täter durchsetzen, musste er selbst auf eine Entschädigung verzichten. Mechanismen dieser Art werden dazu geführt haben, dass „Strafklagen wegen *hýbris* und unrechtmäßigen Handelns“ auf Ausnahmefälle beschränkt blieben, nämlich idealerweise auf diejenigen, bei denen sich die gesamte Gemeinschaft als geschädigt ansehen konnte. Tatsächlich wurde häufiger als Argument vor Gericht geäußert, dass die Tat des Prozessgegners eine Schriftklage gerechtfertigt hätte, man als friedfertiger Bürger aber darauf verzichtet habe⁵². Keine der erhaltenen Gerichtsreden ist auf eine tatsächliche *graphḗ hýbreōs* zu beziehen⁵³.

⁴⁸ Demosth. or. 21,47: ἐάν τις ὕβριση εἰς τινα, ἢ παιῖδα ἢ γυναῖκα ἢ ἄνδρα, τῶν ἐλευθέρων ἢ τῶν δούλων, ἢ παράνομόν τι ποιήσῃ εἰς τούτων τινά, γραφείσθω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας ὁ βουλούμενος Ἀθηναίων οἷς ἔξεστιν, οἱ δὲ θεσμοθέται εἰσαγόντων εἰς τὴν ἡλιαίαν τριάκοντα ἡμερῶν ἀφ’ ἧς ἂν ἦ ἡ γραφή, Bestätigt ist der Gesetzestext durch die indirekten, aber in der Sache übereinstimmenden Wiedergaben bei Aischin. 1,15, Isokr. 20,2 sowie in Fragmenten des Hypereides und Lykurgos, überliefert bei Athen. 6,266f-267a (siehe dazu van Wees, *Law of Hybris* 118 f.).

⁴⁹ Zur *graphḗ hýbreōs* Lipsius, *Recht* 420-429; Ruschenbusch, “Υβρεως γραφή; Gagarin, *Law against hybris*; Cole, *Sexual Assault* 99; Murray, *Law of ‘Hubris’*; Cohen, *Sexuality*; Fisher, *Hybris* 36-82 (zu früheren Forschungspositionen ebd. 53-62), ders., *Hybris, Status and Slavery* bes. 62-66, und zuletzt van Wees, *Law of hybris*. Die alexandrinischen Dikaïomata enthalten ebenfalls Bestimmungen die *hýbris* betreffend, doch handelt es sich dabei um eine privatrechtliche *díkē hýbreōs* mit einer Generalklausel, die im attischen Recht fehlt (Hirata, *Dikaïomata*).

⁵⁰ Dazu Gagarin, *Law against hybris*; Osborne, *Law in Action*; Hansen, *Demokratie* 290.

⁵¹ Rhodes, *Commentary* 160, denkt bei der solonischen *hēliaia* an eine „judicial session of the whole assembly“. Ebenso van Wees, *Law of Hybris* 133.

⁵² Lys. 3,5; Isokr. 20,5-6; Demosth. or. 21,28 und 32; 45,4; 54,1; [Demosth.] or. 53,16. Dazu Fisher, *Hybris* 38-43.

⁵³ Todd, *Law* 107, 270. Zu den nicht erhaltenen Gerichtsreden, denen eine *graphḗ hýbreōs* zugrunde lag Lipsius, *Recht* 420 f.; Fisher, *Hybris* 38-53; van Wees, *Law of Hybris* 126-127, 131 f.

Dass die *graphḗ* wegen *hýbris* und gesetzwidrigen Handelns eine Popularklage besonderer Art war, über die letztlich jedes Delikt verfolgt werden konnte, bestätigen die Ausführungen Plutarchs, wenn er von der Möglichkeit für „jeden“ spricht, Klage einzureichen für denjenigen, dem Unrecht zugefügt worden war, z.B. wenn ein anderer geschlagen, misshandelt oder geschädigt worden war⁵⁴. Der Angegriffene konnte wählen, ob er eine Privatklage wegen Gewalt oder Schädigung oder, weil besondere Umstände vorlagen, eine Strafklage einreichen wollte, eben eine *graphḗ* wegen *hýbris* oder einer anderen gesetzwidrigen Handlung, und damit eine höhere Strafe durchsetzen. Zusätzlich konnte eine nicht unmittelbar betroffene Person denselben Weg einer Strafklage beschreiten.

In der rechtshistorischen Forschung ist viel darüber diskutiert worden, was unter *hýbris* zu verstehen ist und ob es eine zwingende Voraussetzung für solche Klagen war, dass die Ehre des Betroffenen verletzt worden war⁵⁵. Dabei stellt sich das Problem, wie vor Gericht nachgewiesen werden konnte, ob der Täter eine Ehrminderung des Angegriffenen beabsichtigt hatte. Für überzeugend halte ich die These von M. Gagarin: Da der Nachweis einer absichtlichen Entehrung kaum möglich sei, müsse man davon ausgehen, dass die *graphḗ hýbreōs* viele Delikte abdecke, die auch mittels einer Privatklage verfolgt werden konnten; dem einzelnen war es also freigestellt, im eigenen Interesse eine *díkē klopḗs*, eine *díkē biaiōn* oder eine *díkē aikeías* einzubringen oder im öffentlichen Interesse eine *graphḗ* wegen *hýbris* oder einer „gesetzwidrigen Handlung“⁵⁶. Die

⁵⁴ Plut. Solon 18,6 (s.o. Anm. 43).

⁵⁵ Gagarin, *Law of hybris* 230-233. Dies klingt bereits bei Aristot. rhet. 1,13,10, 1374a 13-15 und 2,2,5, 1378b 23-30 an (dazu Fisher, *Hybris* 7-11 und Cairns, *Hybris* 2-8). Todd, *Law* 111: *hýbris* „scheine“ ein Angriff zu sein, der sich nicht allein gegen die angegriffene Person richtet, sondern auch gegen dessen Ehre, seine Ehre als *politēs* und damit gegen die Polis, dessen Mitglied er ist. Todd verweist aber auch auf den merkwürdigen Umstand, dass das Gesetz auch den Sklaven umfasst. Insbesondere richte sich das Gesetz gegen Personen, die ein öffentliches Amt innehaben, wie Demosth. or. 21,31-35 zeige. Die umfassendste Analyse des Begriffs *hýbris* stammt aus der Feder von N. Fisher, der dem Thema mehrere Aufsätze und eine umfangreiche Monographie gewidmet hat (Fisher, *Hybris and Dishonour*; ders., *Law of hybris*; ders., *Hybris*; ders., *Hybris, Status and Slavery* 45 f.): „... that the necessary criterion for *hybris* is the presence of an intention to insult and cause dishonour“ (Fisher, *Hybris* 37). Ähnlich definieren *hýbris* in rechtlichem Kontext Cole, *Sexual Assault* 99 und Murray, *Law of ‚hubris‘* 140. Hirata, *Dikaiomata* 677 leitet aus den athenischen Belegen für die *graphḗ hýbreōs* die Bedeutung „Gewaltäußerung“ ab. Zuletzt dazu van Wees, *Law of Hybris* 117 f. (*Hýbris* sei eine „unprovoked aggression designed to humiliate and dishonour the victim“; nach Fisher) und in kritischer Auseinandersetzung mit der Deutung von Fisher Cairns, *Hybris* (“My position is that this view must be modified; for I do not believe that the act is prior to the disposition in the definition of *hybris*, nor that *hybris* must be defined in terms of an intention to insult a specific victim”, S. 1 f.). Zum Zusammenhang zwischen *hýbris* und sexueller Gewalt Cohen, *Sexuality*; ders., *Violence* 143-161.

⁵⁶ Gagarin, *Law against hýbris* bes. 234-236; seine These übernommen hat Osborne, *Law in Action* 40-44, 48, 50. Auch van Wees (*Law of Hybris* 127) sieht in der in Demosth. or. 22,26-27 genannten Möglichkeit, bei Diebstahl nicht nur eine *díkē klopḗs*, sondern auch eine *graphḗ* einzureichen, die *graphḗ hýbreōs* gemeint, die in einem solchen Fall untechnisch auch *graphḗ klopḗs* hätte heißen können. In allen Fällen von Schädigungen oder Gewaltanwendungen sei prinzipiell eine *graphḗ hýbreōs* möglich gewesen (ebd. 130).

graphḗ war also immer dann eine gangbare Option, wenn es sich nach Ansicht des Klägers um eine die Gemeinschaft schädigende Tat handelt, so wie es Isokrates *expressis verbis* bezeugt: „Bei *hýbris* ist es, weil es eine gemeinschaftliche Angelegenheit ist, jedem von den Bürgern erlaubt, bei den Thesmotheten eine Schriftklage einzureichen und vor euch zu bringen“⁵⁷. Legt man die Deutung des Gesetzes durch M. Gagarin zugrunde, erscheinen die Ausführungen in der *Athēnaíōn politeía* und in Plutarchs Solonbiographie nicht als „unzutreffende Verallgemeinerungen“, sondern als zutreffende Aussage. Plutarch spielt in seiner Aussage auf das Hybrisgesetz an. Zumindest in spätklassischer Zeit wäre demnach die *graphḗ* wegen *hýbris* und gesetzwidriger Handlung dem Gesetzgeber Solon zugeschrieben worden⁵⁸.

Die bisherigen Schwierigkeiten in der Deutung des Delikts *hýbris* und des Umstands, dass ausdrücklich auch Sklaven einbezogen sind, die keine Ehre für sich beanspruchen können, ließen sich lösen, wenn das ‚Hybrisgesetz‘ nicht als Bestimmung des substantiellen Rechts, sondern als verfahrensrechtliche Bestimmung gedeutet wird. *Hýbris* ist kein bestimmtes Delikt wie Diebstahl oder Raub, das definiert werden kann, sondern *ὑβρίζειν* und *παράνομόν τι ποιῆν* sind dann als weitgehend synonyme Begriffe aufzufassen und meinen jede Form von *adikía*, von *iniuria*. In einer Gesellschaft, die so stark von Ehrvorstellungen geprägt ist wie die griechische, bedeutet ein Angriff jedweder Form, sei es eine Gewalttat, eine Beleidigung, ein Diebstahl oder ein Angriff auf die Frau des Hauses, eine Ehrverletzung⁵⁹.

Dass neben Kindern und Frauen ausdrücklich auch Sklaven einbezogen sind, deren ‚Ehre‘ verletzt werden konnte und deren Herren oder sogar Dritte dagegen klagen konnten, ist immer wieder als Problem formuliert worden. Die Forschung hat vor allem daran Anstoß genommen, dass bei einem so weitreichenden Gesetz wie dem wegen *hýbris* der Herr eines Sklaven nicht nur die Möglichkeit gehabt haben sollte, Klage einzureichen, sondern auch die Angelegenheit vor das Volk in Athen zu bringen. N. Fisher, der sich mit dieser Frage intensiv auseinandergesetzt hat, vertritt die Ansicht, dass die Athener ihren Sklaven in gewissem Maße Respekt und Menschlichkeit entgegenge-

⁵⁷ Isokr. 20,2: ... περὶ δὲ τῆς ὑβρεως, ὡς κοινῶ τοῦ πράγματος ὄντος, Auf diesen Beleg weist auch van Wees, *Law of Hybris* 119, in diesem Zusammenhang hin. Nach Demosth. or. 21,45 ist eine Gewalttat ein „öffentliches Unrecht“, *hýbris* gegenüber der Stadt, nicht nur gegenüber dem Opfer.

⁵⁸ Aufgrund der Formulierung *παράνομον* ist die *graphḗ hýbreōs* in der Regel in das letzte Drittel des 5. Jh. datiert worden (Gagarin, *Law against hybris* 234). Ruschenbusch, *Strafrecht* 53, geht davon aus, dass die *graphḗ hýbreōs* nicht solonisch ist, sondern aus der Zeit zwischen ca. 450 und 422 stammt. Für eine Einführung durch Solon hingegen treten Harrison, *Law Bd. 2*, 74-78, Murray, *Law of ‚hubris‘* 139-145 und Fisher, *Hybris and Dishonour* 178; ders., *Law of Hybris* 36-82; ders., *Hybris* 37, 68-81; ders., *Hybris, Status and Slavery* 48 und 63, sowie mit überzeugenden Argumenten van Wees, *Law of Hybris* 118, 132, ein.

⁵⁹ Zur hohen Bedeutung der Ehre siehe Cohen, *Violence* 143, 161; ders., *Sexuality* 171, 185 f.

bracht, ihnen ein Mindestmaß an moralischen und intellektuellen Fähigkeiten zugesprochen und Autoren ihren Lesern diesbezügliche Ratschläge zur Behandlung von Sklaven erteilt hätten, so dass vorstellbar sei, dass Solon auch in Form eines Gesetzes die Sklaven vor *hýbris* habe schützen wollen. Er belegt dies mit Quellenstellen aus den homerischen Epen, der antiken Ökonomik, bei Platon und Aristoteles, die auf der einen Seite harte und unmenschliche Bestrafungen an Sklaven bezeugen, auf der anderen Seite ein vertrauensvolles Verhältnis, für die in den Epen Eumaios und Eurykleia, in der Ökonomik der Verwalter und die Verwalterin des Landguts stehen. In archaischer und klassischer Zeit seien die Athener den Sklaven mit einer zwiespältigen Ideologie entgegengetreten, mit einem Nebeneinander von scharfer Abgrenzung und harter Bestrafung und von einem engen persönlichen Verhältnis und milder Behandlung. Allerdings gesteht N. Fisher zu, dass andere Gesetze die Grenzen zwischen Freien und Sklaven schärfer zogen; das Entgegenkommen gegenüber den Sklaven im Hybrisgesetz könne als Kompensation einer ansonsten schärferen Abgrenzung gewertet werden. Zu berücksichtigen sei auch, dass in klassischer Zeit Zahl und Anteil der nichtgriechischen Sklaven angestiegen seien, denen in geringerem Maße Vertrauen und Respekt entgegengebracht wurde, so dass die im Gesetz den Sklaven bezeugte Philanthropie und *philotimía* die Athener im späten 4. Jh. selbst erstaunte. Dies bezeugt jedenfalls die Argumentation von Demosthenes und Aischines, die der Verletzung der Ehre aus naheliegenden prozesstaktischen Gründen eine ungeheuer große Bedeutung zumessen wollen, um eine hohe Strafe durchzusetzen, indem sie darauf verweisen, dass in Athen selbst Sklaven vor *hýbris* geschützt seien; um wieviel schwerer wiege das Delikt also, wenn ein athenischer Bürger davon betroffen sei⁶⁰. Die Einbeziehung von Sklaven als Opfer von *hýbris* und gesetzwidrigem Handeln ließe sich schließlich auch damit erklären, dass ein Sklavenaufstand verhindert und das System der Sklavenherrschaft stabilisiert werden sollte⁶¹. In der Praxis werde das Gesetz keine Bedeutung gehabt haben; Fälle, in denen Sklavenherren oder Dritte einen anderen angeklagt hätten, weil er *hýbris* an einem Sklaven verübt hätte, sind nicht bekannt⁶².

⁶⁰ Demosth. or. 21,48-50; Aischin. 1,15-17; Hypereides und Lykurgos in Athen. 6,266f-267a.

⁶¹ Die Worte τῶν ἐλευθέρων ἢ τῶν δούλων können nicht auf τὸς am Satzanfang bezogen werden, also auf Freie oder Sklaven als Täter, nicht als Opfer von Angriffen und Gewalttätigkeiten. Denn am Ende des Gesetzes wird nur dann ein Festsetzen des Täters erlaubt, wenn das Opfer ein Freier ist (ist also das Opfer ein Sklave, ist ein Einsperren des freien Täters nicht erlaubt). Dies erfordert, dass am Satzanfang bei den *Opfern* zwischen Freien und Sklaven unterschieden ist.

⁶² Fisher, *Hybris, Status and Slavery*. Van Wees, *Law of Hybris* 120 stimmt N. Fisher insoweit zu, als auch er davon ausgeht, dass durch das Gesetz Sklaven vor *hýbris* geschützt werden sollten und in diesem Gesetz Standesunterschiede nicht zum Tragen kommen. „One might explain this by stressing again that

4. Das Hybrisgesetz als verfahrensrechtliche Bestimmung

Versteht man das Hybrisgesetz als verfahrensrechtliche Bestimmung und *hýbris* als transgressives Verhalten schlechthin, tritt klarer zutage, dass Solon ein neues Verfahren etabliert hat, eben die Popularklage mit der Appellationsmöglichkeit unmittelbar an das athenische Volk. Wesentliche Elemente der Bestimmung sind, dass es um Vergehen gegen Einzelpersonen geht; deswegen tritt im Gesetzestext zu „gegen einen anderen“ (εἰς τινα) „sei es ein Kind, eine Frau oder ein Mann“⁶³. Also: Solon kam es nicht darauf an, *hýbris* als Delikt zu bestimmen und Strafen dafür festzulegen, sondern er regelte ein neues Verfahren: Wenn ein Unrecht die normativen Grundlagen der Gemeinschaft gravierend verletzte, konnte der Geschädigte nicht nur Privatklage wegen Diebstahls, Gewalt oder Beleidigung einreichen, sondern er oder „jedermann“ konnte sich mit seiner Klage gleich an das Volk wenden. Und dafür legte Solon im sog. Hybrisgesetz fest, dass man sich in Fällen, in denen *Einzelpersonen* (εἰς τινα) betroffen waren, nämlich ein Kind, eine Frau oder ein Mann, erstens an die Thesmotheten zu wenden und zweitens bei ihnen als zentraler Instanz die Klage „schriftlich“ einzureichen hatte (γραφῆσθω). Da es sich um ein Klageverfahren handelte, das bei einem Unrecht gegen *Einzelpersonen* Anwendung finden sollte, konnte von *graphai idiai* gesprochen werden⁶⁴. Bei Klagen dieser Art war eine Strafe von 1000 Drachmen für den Ankläger festgelegt, wenn er nicht ein Fünftel der Stimmen erhielt. Die Gesetzgebung Solons umfasste also nicht nur eine Verschriftung des substanziellen Rechts, sondern auch die Festlegung von Rechtsverfahren⁶⁵. Gab es vorher nur die lokale Schiedsgerichtsbarkeit der ortsansässigen

hybris was seen as such a severe threat to social order that it could not be tolerated even when inflicted upon mere slaves“ (ebd. 120 mit Berufung auf N. Fisher).

⁶³ Die Formulierung lässt also nicht zwingend darauf schließen, dass vor allem schutzbedürftige Personen, Kinder, Frauen und Sklaven, vor Unrecht bewahrt werden sollten (so Thalheim, *Hybreos graphe* 31). Die Einschränkung des Gesetzes auf Einzelpersonen betont auch Gagarin, *Law against hybris* 230, 234: „In short, the law against *hybris* applies to all offences against another person“.

⁶⁴ So der Gesetzestext in Demosth. or. 21,47: γραφαὶ ἰδίαι. Ich halte dies für wahrscheinlicher als die Lösung von J. Lipsius (Recht 429 Anm. 39), der H. van Wees, *Law of Hybris* 131 folgt: *graphai idiai* seien diejenigen Klagen, bei denen das Opfer eines Unrechts selbst als *boulómenos* klagt; nur in diesem Fällen hätte ein Kläger die Strafsumme von 1000 Drachmen zahlen müssen, wenn er nicht ein Fünftel der Stimmen erhalten hätte. “The law thus discouraged the victim himself from resorting to a public prosecution too lightly, but put no obstacle in the way of the third-party prosecutor, for whom the burden of taking on another person’s case was presumably deemed deterrent enough in itself” (131). Andere hatten die Wendung *graphai idiai* aus dem Gesetzestext emendiert (Fisher, *Hybris* 36 Anm. 1). Auch der Sykophant im *Plutos* des Aristophanes hatte von Popularklagen gelebt, mit denen er Unrechtstaten gegen die Polis und gegen Einzelpersonen vor Gericht brachte (s.o. Anm. 4).

⁶⁵ Auch das in Demosth. or. 46,26 eingelegte Gesetz regelt Rechtsverfahren, indem es bestimmt, dass bei Bestechungen der *hēliaia* oder des Rats oder der Bildung einer *hetaireia* mit dem Ziel, die Verfassung aufzulösen, bei den Thesmotheten schriftlich Klage einzureichen ist (τούτων εἶναι τὰς γραφὰς πρὸς τοὺς θεσμοθέτας).

Adeligen⁶⁶, Rechtsentscheidungen der Magistrate oder Verurteilungen durch das Prytaneion (z.B. bei Versuchen, eine Tyrannis zu etablieren), so konnte nun jeder athenische Bürger, der ein Vergehen für relevant genug hielt, dass die *hēliaia* als das in Athen versammelte Volk als urteilende Instanz darüber entscheiden sollte, schriftlich Klage erheben. Wenn es sich um die Schädigung einer Einzelperson handelte (in diesem Sinne ist der Begriff „Privatstrafrecht“ angebracht), waren die Thesmotheten diejenige Institution, bei der die Klage einzureichen war. Handelte es sich hingegen um religiöse Vergehen, z.B. Asebie, war die Klage an den *archōn basileús* bzw. an das eleusinische Priestergeschlecht der Eumolpiden zu richten⁶⁷. Es ist daher durchaus möglich, dass es mehrere *graphai hýbreōs* oder vergleichbare Verfahren und Bestimmungen gab, die jeweils regelten, in welchen Fällen sich der Betroffene oder ein Dritter an welchen der Archonten schriftlich zu wenden hatte. Möglicherweise entspricht sogar die *graphē asebeías* der *graphē hýbreōs* insofern unmittelbar, als *asébeia* jede Form norm- und gesetzwidriger Akte gegen die Götter, also *hýbris* mit religiöser Konnotation, meint⁶⁸. Wenn jemand bei einem Tötungsdelikt den Täter misshandelt oder von ihm, während er ihn abführt, noch ein Wergeld verlangt, kann jedermann Klage einbringen, in diesem Fall sogar „bei den Archonten, die alle Gerichtsherren (*dikastaí*) sind“. Auch diese Klage wird zur Entscheidung vor die *hēliaia* gebracht⁶⁹. Ebenso offen formuliert wie bei der so genannten *graphē hýbreōs* ist die Verfahrensregel, dass bei „transgressivem oder gesetzwidrigem Handeln“ gegenüber Witwen, Waisen oder Erbtöchtern der *archōn epónymos* einschreiten sollte: „Wenn irgendjemand sich ehrschädigend oder gesetzeswidrig gegen Waisen, Epikleroi, gegen verödete Häuser oder gegen Witwen, die von ihrem verstorbenen Mann schwanger sind, verhält, soll der *archōn* befugt sein, eine vom Gesetz festgelegte Buße aufzuerlegen⁷⁰. Auch in diesem Fall steht nicht ein bestimmtes Delikt, sondern das *Verfahren* im Mittelpunkt, dass jedermann ein Unrecht bei dem Archonten

⁶⁶ In Demosth. or. 22,26-28 hält der Sprecher seinem Gegner vor Gericht die unterschiedlichen Möglichkeiten bei einem Diebstahlsdelikt vor Augen, darunter die Aufforderung *γράφον*, also sich direkt an die Thesmotheten in Athen zu wenden, um dort den Fall entscheiden zu lassen, oder *δικάζου κλοπῆς πρὸς διαιτητήν*, sich also zunächst an einen Schiedsrichter zu wenden. Für die solonische Zeit muss nicht vorausgesetzt werden, dass das Schiedswesen bereits in der späteren Form ausdifferenziert war.

⁶⁷ Aristot. Ath. pol. 57,2; Demosth. or. 22,27: *τῆς ἀσεβείας κατὰ ταῦτ' ἔστιν ἀπάγειν, γράφεσθαι, δικάζεσθαι πρὸς Εὐμολπίδας, φράζειν πρὸς τὸν βασιλέα*. – „Ebenso ist es möglich, bei einem religiösen Frevel den Täter mittels *apagōgē*, Schriftklage oder Privatklage vor die Eumolpiden, mittels Anzeige vor den *basileús* zu bringen“.

⁶⁸ Vergehen gegen Götter können allerdings auch als Akte der *hýbris* bezeichnet werden (Cairns, *Hybris* 17-22).

⁶⁹ Demosth. or 21,45 (s.o. S. 4 Anm. 16).

⁷⁰ Lex ap. [Demosth.] or. 43,75: *ἐὰν δέ τις ὑβρίζῃ ἢ ποιῇ τι παράνομον, κύριος ἔστω ἐπιβάλλειν κατὰ τὸ τέλος*. Ähnlich, allerdings nicht mit dieser Formulierung Aristot. Ath. pol. 56,7: Statt von *hýbris* und „etwas Gesetzwidrigem“ ist hier allgemein von *adikía* die Rede.

anzeigen kann und in diesen Fällen der Anzeigende nicht einmal das Risiko eingeht, bei Nichterreichen der erforderlichen Stimmen eine hohe Strafe zahlen zu müssen, weil der Archont selbst unmittelbar Bußen auferlegt oder ein Verfahren vor Gericht bringt.

Solons Neuerung ist also eine erhebliche Erweiterung von Appellationsmöglichkeiten unmittelbar an das Volk. Er hat nicht nur die Privatklagen verschriftet und damit Strafen unterschiedlicher Höhe für unterschiedliche Delikte und deren Begleitumstände festgelegt, sondern letztlich für alle Delikte die Möglichkeit geschaffen, sich unmittelbar an die Archonten als Gerichtsherren (*dikastaí*) und damit an das Volk als rechtsprechende Instanz, als *hēliaía*, zu wenden. Dies setzt voraus, dass wie in klassischer so auch in solonischer Zeit bei den Privatklagen Institutionen wahrscheinlich auf lokaler Ebene vorgeschaltet waren, die möglicherweise in Form eines Schiedsverfahrens den Rechtsstreit beilegen sollten. Erst wenn keine Einigung erreicht wurde, folgte (entweder bereits um 600 oder in späterer Zeit) die Überweisung an eine richtende Instanz in der Stadt Athen.

Die in der aristotelischen *Athēnaíōn politeía* als dritte volksfreundliche Maßnahme genannte „Berufung“ (*éphesis*) an die Dikasterien könnte daher die Anrufung des Volks als richtende Instanz nach einem gescheiterten (privatrechtlichen) Schiedsverfahren meinen oder ein vom Volk zu entscheidender Einspruch gegen die Anordnung eines Magistrats (oder gegen eine von ihm verhängte Strafe) oder auch die Appellation unmittelbar an das Volk, eben mittels *graphḗ hýbreōs* oder *graphḗ asébeias*, wobei das wesentlich Neue der *éphesis* war, dass das Volk die richtende Instanz war⁷¹.

Hans van Wees ist in seiner Untersuchung zum Hybrisgesetz bei ähnlicher Argumentation ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen, dass im Gesetz *hýbris* und *paránomón ti* als nahezu gleichbedeutend zu werten und daher allgemein als gesetzwidriges Handeln zu verstehen sind, dass darin kein spezielles Delikt sanktioniert wird, für das die Absicht der Entehrung nachgewiesen werden muss, sondern es um eine Verfahrensregel geht, die grundsätzlich die Popularklage regelt⁷²: „So for Plutarch the law which classical orators called the ‘law of *hybris*’ was not just a law which instituted the *graphḗ*

⁷¹ Aristot. Ath. pol. 9,1; Plut. Solon 18,6. Zur *éphesis*: Rhodes, Commentary 159-162 (gegen Entscheidungen des Areopag war keine *éphesis* möglich); van Wees, Law of *Hybris* 133 f.: „... that appeals against magistrates’ verdicts were not the only cases which came to the people’s court. We may infer that the *hēliaía* also judged cases in which the litigants made direct ‘referrals’ to it by means of a *graphḗ*, bypassing magistrates and oligarchic councils altogether” (134).

⁷² van Wees, Law of *Hybris*. “Whether *παράνομον* means ‘illegal’ or ‘improper’, the phrase seems either ‘pointlessly tautologous’ if it broadens the law to include every conceivable offence committed by one individual against another” (ebd. 120 nach N. Fisher). Zu Recht verweist van Wees (ebd. 120 f.) auf die gleiche Formulierung in der Bestimmung [Demosth.] or. 43,75 hin, bei der neben Waisen und Erbtöchtern auch Häuser genannt sind, bei denen es keine direkten Erben mehr gibt, und gegen die kaum entehrende Aktionen denkbar seien.

for *hybris*, but the law by which Solon established the *graphē*-procedure for a whole range of offences“⁷³. *Hybris* sei nur insofern auch sachlich bestimmt, als Tötungsdelikte ausgenommen seien, die aus Gründen der Rechtstradition unter dem Vorsitz des *basi-leús* vom Areopag verhandelt wurden⁷⁴. Erst in klassischer Zeit sei – so Hans van Wees weiter – das Gesetz, das vorrangig eine Verfahrensregel war, in engerem Sinne verstanden worden, als ‚Hybrisgesetz‘, das gegen bestimmte Akte von *hýbris* gerichtet sei⁷⁵. Neben den Tötungsdelikten fielen solche Delikte nicht unter das Hybrisgesetz, die gegen die Götter, die Gemeinschaft, Amtsinhaber oder die gesellschaftliche Moral gerichtet waren, da es in diesen Fällen eben keine Einzelpersonen waren, die Unrecht erlitten hatten, und keine Rechtsbrüche gegen Waisen, Erbtöchter, Witwen oder alte Eltern. In letzteren Fällen galt entweder eine andere *graphé*, die beim *árchon epónymos* einzureichen war (Aristot. Ath. pol. 56,6), oder aber, was H. van Wees für wahrscheinlicher hält, der *árchon* habe sich – so wie im Fall des Hybrisgesetzes der *boulómenos* – um die Unversehrtheit dieser Personen und ihres Besitzes unmittelbar gekümmert⁷⁶. Dabei reichte es aus, ein Unrecht beim Archonten mittels ‚Anzeige‘ (*eisangelía*) kund zu tun, so dass der Anzeigende, anders als der *boulómenos* im Hybrisgesetz, keinerlei rechtliches Risiko auf sich nehmen musste. Der Archont konnte unmittelbar eine Strafe verhängen. Diese Strafkompetenz sei später eingeschränkt worden und durch eine vor dem Volksgericht verhandelte *graphé kákōsis* in nachsolonischer Zeit ersetzt worden⁷⁷. Insgesamt sei die Einrichtung der Popularklage durch Solon ein in seiner Bedeutung unterschätzter Aspekt seiner Reformen, der die Entwicklung hin zur Demokratie begünstigt habe: Durch sie erhielt das Volksgericht, die *hēliaia*, eine eigenständige und weitreichende judikative Kompetenz, zu der wahrscheinlich auch gehörte, Strafen festzusetzen bis hin zur Todesstrafe⁷⁸.

Folgt man der Hypothese, dass die *graphé hýbreōs* nicht ein bestimmtes Vergehen regelte, nämlich eine Unrechtstat, begangen mit der Absicht, die Ehre des anderen zu verletzen, sondern einen Verfahrensweg, ist gut vorstellbar, dass nach der grundsätzli-

⁷³ van Wees, *Law of Hybris* 122, ähnlich sein Fazit S. 124 f.: “In short, the ‘law of *hybris*’ was not primarily a law of *hybris* at all, but a general procedural law”.

⁷⁴ van Wees, *Law of Hybris* 123: “I suggest, therefore, that the ‘law of *hybris*’ and other law(s) which used the phrase ‘*hybris* or anything unlawful’ took it for granted that lethal violence was covered by other procedures and thus meant ‘all lesser offences, from *hybris* downwards’”.

⁷⁵ Ebd. 125-128.

⁷⁶ Da diese Personen durch die Sorgepflicht des Archonten nicht unter das Hybrisgesetz fallen, kann es nach N. Fisher (*Hybris* 62-81) und H. van Wees (*Law of Hybris* 129, 132) nicht das Ziel der Popularklage gewesen sein, Personen zu schützen, die sonst entweder rechtlich oder faktisch nicht in der Lage waren, ihr Recht vor Gericht einzufordern.

⁷⁷ van Wees, *Law of Hybris* 129 f., 132 f. Siehe [Demosth.] or. 43,75; Aristot. Ath. pol. 56,7.

⁷⁸ van Wees, *Law of Hybris* 132-137.

chen Bestimmung, bei geschädigten Einzelpersonen sei die Klage bei den Thesmotheten einzureichen und zwar schriftlich, und diese hätten die Klagen binnen dreißig Tagen der *hēliaia* vorzulegen, detaillierte Regelungen folgten, die spezielle Delikte behandelten. In diesen nachfolgenden detaillierten Regelungen könnten Fälle abgehandelt sein, in denen ein anderer „geschlagen, misshandelt oder geschädigt“ worden war.⁷⁹ Diese von Plutarch im Zusammenhang mit der Popularklage gebrauchten Worte wären dann keine „unzutreffende Verallgemeinerung“, sondern könnten indirekte Wiedergaben von Detailbestimmungen sein, dass in besonders gravierenden Fällen eines gewaltsamen Angriffs oder einer Beleidigung schriftlich eine Klage bei den Thesmotheten eingebracht werden könne. Für diese Annahme spricht, dass Aischines in seiner Rede *Gegen Timarchos* das Hybrisgesetz als ein solches bezeichnet, das unter *einem* Begriff alle Formen von Misshandlungen in sich einschließt⁸⁰. Durchgängig geht die rechtshistorische Forschung davon aus, dass das in § 16 der Rede eingelegte Gesetz nicht das Hybrisgesetz ist, das Demosthenes in der Rede *Gegen Meidias* anführt (or. 21,47) und das Aischines unmittelbar vorangehend (1,15) indirekt wiedergibt. Sehr wohl ist indes möglich, dass unter der „Überschrift“ (κεφάλαιον) – bei *hýbris* und bei jeder Unrechtstat gegen eine Einzelperson könne jeder, der will, schriftlich Klage bei den Thesmotheten einreichen – in einer folgenden Einzelbestimmung detaillierter Verfahren und Strafen ausgeführt sind, die bei Vergehen *gegen Kinder* zum Tragen kommen. Dass das Gesetz in § 16 nicht von einem Redaktor falsch eingesetzt wurde, zeigt der weitere Text mit dem Hinweis des Aischines in § 18, wonach der Gesetzgeber nicht von dem Kind selbst spreche (das noch nicht rechtsfähig ist), sondern von denjenigen, die „um den Knaben herum sind“, also vom Vater, Bruder, Vormund, Lehrer oder allgemein von denen, die über ihn die väterliche Gewalt ausüben (καὶ ὅλως τοῖς κυρίοις). Damit greift Aischines eine Formulierung aus dem eingelegten Gesetz auf⁸¹. Für nachfolgende Einzelbestimmungen bei schweren und ehrverletzenden Akten von zügellosem Handeln, bei Schlägen und verbalen Beleidigungen sprechen neben der Aussage Plutarchs in der Solonbiographie (18,6) auch solche des Scholiasten und des Verfassers der Hypothese zur demosthenischen *Meidias*rede, die erläutern, dass *hýbris* eine doppelte, wenn nicht dreifache Bedeutung habe, was Demosthenes prozesstaktisch geschickt ausgenutzt habe. *Hýbris* bezeichne sowohl das „durch Zügellosigkeit“ (δι’ αἰσχροπυργίας), als auch das

⁷⁹ Plut. Solon 18,6: καὶ γὰρ καὶ πληγέντος ἑτέρου καὶ βιασθέντος ἢ βλαβέντος, ἐξῆν τῷ δυναμένῳ καὶ βουλομένῳ γράφεσθαι τὸν ἀδικοῦντα καὶ διώκειν.

⁸⁰ Aischin. 1,15: ... τὸν τῆς ὕβρεως, ὃς ἐνὶ κεφαλαίῳ πάντα τὰ τοιαῦτα συλλαβὸν ἔχει.

⁸¹ Aischin. 1,16: Ἐάν τις Ἀθηναίων ἐλεύθερον παιῖδα ὕβριση, γραφέσθω ὁ κύριος τοῦ παιδὸς πρὸς τοὺς θεσμοθέτας. Im gesamten Abschnitt von § 11 an geht es um Gesetze, die Knaben betreffen.

„durch Schläge“ und Gewalt (διὰ πλῆγῶν), als auch das „durch beleidigende Worte“ (διὰ λόγων) verübte Unrecht⁸². Diese Indizien verweisen darauf, dass zumindest in nachsolonischer Zeit die allgemeine Verfahrensregel, bei schweren Unrechtstaten könne jedermann über die Thesmotheten unmittelbar das Volk anrufen, durch Einzelbestimmungen ergänzt wurde.

Wenn die Bedeutung der *graphḗ hýbreōs* darin liegt, dass letztendlich bei jeglicher Rechtsverletzung eine Appellation unmittelbar über die Archonten an das Volk als richtende Instanz möglich war, dafür aber vorausgesetzt wurde, dass die Klage (möglicherweise weil sie nicht auf lokaler Ebene verhandelt wurde) schriftlich eingereicht wurde, dann ist zu fragen, wer diejenigen waren, die von diesen neuen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen würden. War ein kleiner oder mittlerer Bauer, ein kleiner Handwerker oder gar ein Tagelöhner dazu in der Lage, schriftlich Klage einzureichen, aus seinem ländlichen Demos, möglicherweise weitab von Athen, in die Stadt zu ziehen, um vor einer größeren Volksmenge das von ihm erlittene Unrecht darzulegen und für sein Recht zu kämpfen? Das ist nicht zu erwarten. Zu erwarten ist jedoch, dass sich ein ortsansässiger Adelige einer solchen Person annahm und als *boulómenos* für die geschädigte Person bei den Archonten Klage einreichte, die zwar ein gewisses Risiko für den *boulómenos* barg, nicht aber für den geschädigten Klienten. Damit boten sich für die ortsansässigen Adelige Möglichkeiten, sich zu profilieren, Anhängerschaften unter den Bürgern niederer Schichten und damit Stimmen bei Bewerbungen um Ämter in Athen zu gewinnen. Und gleichzeitig unterwarf Solon das Agieren von mächtigen Athenern einer Kontrolle. Wer aggressiv versuchte, kleinere Bauern in eine Verschuldung zu treiben, um sich deren Land anzueignen, ihn und seine Familie als *hektémoroi* für sich arbeiten zu lassen oder sie in die Sklaverei zu verkaufen, musste nun damit rechnen, dass einer der verständigen „Führer des Volkes“ (oder zumindest ein ambitionierter *áristos* in einer Region) als *boulómenos* klagte und sich schützend vor die bedrängte Person stellte⁸³. Gewiss förderte die Einführung der Popularklage die Entwicklung hin zur Demokratie, da das Volk als richtende und strafende Instanz an Bedeutung gewann, doch auch die Adelige werden von den ihnen sich neu bietenden Möglichkeiten profitiert

⁸² Hypothesis zu Demosth. or. 21 (p. 513, 11-13); Scholia Demosthenica in or. 21,46 (142 Dilts). Lipsius hatte den dritten Fall, die beleidigende Rede, als unkorrekt zurückgewiesen, da Beleidigungen über Privatklagen verfolgt würden, ein angesichts der oben geführten Diskussion nicht stichhaltiger Einwand. In der Hypothesis ist die Entehrung durch zügelloses Verhalten als „öffentliches Unrecht“ (δημόσιον ἀδίκημα) bezeichnet. Zur Meidiasrede Will, Demosthenes 95-102.

⁸³ Darin hatte auch Harrison, Law Bd. 2, 74-78 eine historische Bedingung für die Einführung der Popularklage gesehen.

haben⁸⁴. Damit gewinnt die Aussage in den Quellen, dass die Popularklage diejenigen schützen sollte, die Unrecht erlitten hatten und ihr Recht andernfalls nicht durchsetzen konnten, an Plausibilität. Es waren aber nicht vorrangig die Waisen, Witwen und Erb-töchter, sondern viele arme Bauern, vielleicht auch Tagelöhner und kleine Gewerbetrei-bende, die des Schutzes gegen die Mächtigen bedurften.

5. Die *graphḗ paranómōn*

Nur kurz sei am Ende auf die *graphḗ paranómōn* eingegangen, die Klage wegen eines gesetzwidrigen Antrags vor der Volksversammlung. Wenn *hýbris* kein spezielles Delikt bezeichnet und ὑβρίζειν ἢ παράνομόν τι ποιεῖν jede Unrechtstat umfasst, die an einer Einzelperson begangen wurde, und wenn *asébeia* ebenfalls keinen speziellen religiösen Frevel, sondern jede Unrechtstat im religiösen Bereich benennt, dann ist zu fragen, ob nicht dasselbe für die *graphḗ paranómōn* gilt. Auch dieses Gesetz könnte auf eine rechtliche Regelung zurückgehen, wonach jede Unrechtstat, die öffentliche Belange berührt, durch Einreichen einer schriftlichen Klage bei einem der Archonten verfolgt werden kann und der Archont die Klage vor das Gericht zu bringen hat, sich es also auch in diesem Fall um eine Appellation unmittelbar an das Volk handelt⁸⁵. Lautete beim Hybrisgesetz das Vergehen „*hýbris* oder etwas Gesetzwidriges begehen“, so war es möglicherweise bei der Popularklage des öffentlichen Rechts nur „etwas Gesetzwidriges“ (παράνομόν τι), da *hýbris* eine ehrverletzende Aktion war, die ein menschliches Subjekt als Ziel des Angriffs erforderte⁸⁶, so dass sich in klassischer Zeit die Bezeichnung *graphḗ hýbreōs* für die Popularklage im Privatstrafrecht, die Bezeichnung *graphḗ paranómōn* für die Popularklage im öffentlichen Strafrecht durchgesetzt haben könnte. Letztendlich wird es mindestens fünf Kategorien von *graphaí* gegeben haben, die es möglich machten, jede Unrechtstat vor das Volk als richtende Instanz, als *hēliaía*, zu bringen. Ob diese Rechtssystematik bereits auf Solon zurückgeht oder im Verlauf des 6.

⁸⁴ Vgl. die Einschätzung bei van Wees, *Law of Hybris* 136: „... the ‘law of *hybris*’ represented a radical innovation: it transformed the people’s court into a sovereign body with extensive powers which conducted its business according to new democratic procedures”; 137: “the judicial power which the ‘law of *hybris*’ granted to the *hēliaía* did indeed constitute a great advance not only in state-formation but also, as Aristotle remarked, in democratization”.

⁸⁵ Es wäre also keine „Klage wegen mißbräuchlicher Gesetzgebung“ (so Thür, *Paranomōn graphē*), sondern eine Klage allgemein wegen einer „Unrechtstat“, die die politische Gemeinschaft und ihre Ordnung verletzt. Bei Hyp. 4 (Euxenippos), 6 findet sich dementsprechend die Formulierung: παράνομά τις ἐν τῇ πόλει γράφει. Vgl. Wolff, *Normenkontrolle* 65: *parámonon* sei das „mit den politischen Grundprinzipien der demokratischen Staatsordnung oder den tragenden Institutionen der Gesellschaftsordnung Unvereinbare“.

⁸⁶ Auch in Aristoph. *vesp.* 1416 f., av. 1046 und Is. 8,41 sind es jeweils Einzelpersonen, die wegen *hýbris* angeklagt werden sollen.

und 5. Jh. nach und nach entstand, wird sich kaum hinreichend sicher belegen lassen, doch ist davon auszugehen, dass Solon das Prinzip der unmittelbaren Appellation und der Überweisung (*éphesis*) an das Volk begründete und dafür die Institution der *hēliaía* als rechtsprechende Instanz einsetzte⁸⁷.

<i>Vergehen</i>		<i>Klage</i>		<i>Magistrat</i>		<i>Gericht</i>
Unrechtstat gegen eine Einzelperson (ἐῖς τινα)	→	<i>graphḗ</i> (ὑβρίξειν καὶ παράνομόν τι ποιεῖν; kurz: <i>graphḗ hýbreōs</i> , auch: <i>graphaí idíai</i>)	→	Thesmotheten	→	<i>hēliaía</i>
Unrechtstat gegen Waisen, Witwen, Erbtöchter etc.	→	<i>graphḗ</i> (<i>graphḗ kakōseōs</i>)	→	<i>archōn epōnymos</i>	→	<i>hēliaía</i>
Unrechtstat gegen die Gemeinschaft	→	<i>graphḗ</i> (<i>graphḗ paranómōn</i>)	→	Thesmotheten	→	<i>hēliaía</i>
Unrechtstat gegen die Götter	→	<i>graphḗ</i> (<i>graphḗ asebeías</i>)	→	<i>archōn basileús</i>	→	<i>hēliaía</i>
Unrechtstat gegen jemanden, der wegen eines Tötungsdelikts ergriffen wurde.	→	<i>graphḗ</i>	→	Archonten, die alle <i>dikastaí</i> sind	→	<i>hēliaía</i> ⁸⁸

Die *graphḗ paranómōn* ist für das Jahr 415 v. Chr. erstmals bezeugt⁸⁹, wird sicherlich aber auf frühere, wenn nicht sogar auf solonische Zeit zurückgehen. Ob allerdings im 6. oder frühen 5. Jh. verfahrensrechtlich festgelegt war, dass der die Klage entgegennehmende Archont, in diesem Fall ebenfalls einer der Thesmotheten⁹⁰, diese vor die *hēliaía* zu bringen hatte oder vor den Areopag, dafür fehlen die Quellen. Auch bei der *graphḗ paranómōn* galt die Einschränkung, dass derjenige eine Geldstrafe zu zahlen hatte, der nicht ein Fünftel der Stimmen erhalten hatte⁹¹; auch diese Klage stand dem *boulómenos* offen und musste schriftlich erfolgen⁹². Im Jahr 406 v. Chr. wollten Euryptolemos und

⁸⁷ In der Literatur wird die *graphḗ paranómōn* üblicherweise in das 5. Jh. datiert. Sie sei durch Ephialtes, Perikles oder in der Zeit nach Perikles eingeführt worden (Thür, *Paranomon graphē*; Wolff, *Normenkontrolle* 19-22; Hansen, *Demokratie* 213). Zu den verschiedenen *graphaí* und den jeweils zuständigen Magistraten siehe Hyp. 4 (Euxinippos), 6.

⁸⁸ Der für die Fremden, Metöken und Freigelassenen zuständige *archōn polémarchos* konnte nur Privatklagen annehmen, bei denen Einzelpersonen betroffen waren (*dikai idíai*). Er konnte selbst Klage führen, teilte die bei ihm eingereichten Klagen indes den zehn Phylen zu, die sie den Schiedsrichtern übergaben (Aristot. *Ath. pol.* 58,2). Metöken und Fremde hatten demnach keine Möglichkeit, unmittelbar an das Volk zu appellieren.

⁸⁹ And. 1,17 und 22. Vgl. aber schon Thuk. 3,43,5 für das Jahr 427 v. Chr. Hansen, *Sovereignty* Nr. 1.

⁹⁰ Aristot. *Ath. pol.* 59,2; [Demosth.] or. 26,8; Hyp. 4 (Euxenippos), 6; Pollux 8,87.

⁹¹ Aischin. 2,14; vgl. Demosth. or. 18,82. Im Verfahren gegen den Ratsherren Speusippos hatte dieser keine 200 von 6000 Stimmen erhalten (Aischin. 1,17), sicherlich eine Anspielung darauf, dass bei umgekehrtem Stimmenverhältnis der Kläger eine hohe Geldstrafe hätte zahlen müssen.

⁹² Demosth. or. 24,18.

einige andere gegen den Ratsherrn Kallixenos eine Schriftklage wegen „Unrechtstaten“ (*παράνομα*) einreichen, doch wurden sie vom Volk gezwungen, davon abzulassen⁹³.

Welchen Stellenwert die Appellation unmittelbar an das Volk und später an das Geschworenengericht hatte, wird deutlich, wenn man sich den Umgang mit diesen „volksfreundlichen“ Instrumenten Solons bei den oligarchischen Umstürzen 411 und 404/3 v. Chr. vor Augen hält. Im Jahr 411 v. Chr. wurde bei der Volksversammlung im Poseidonheiligtum auf dem Kolonos beantragt und beschlossen, dass jeder Athener straffrei jeden Antrag stellen dürfe, den er wolle. Wer den Antragsteller wegen „Rechtswidrigkeit“ belange oder auf andere Art schädige, solle mit einer hohen Strafe belegt werden⁹⁴. Das bei dieser Versammlung neu eingerichtete Verfahren verrät unmittelbar seinen antidemokratischen Charakter: Wer nämlich eine solche öffentliche Popularklage einzubringen versuchte, sollte angezeigt und zu den Strategen abgeführt werden, und die Strategen sollten ihn zur Hinrichtung den Elfmännern übergeben⁹⁵. Weitreichend war auch die Sistierung der Schriftklagen unter dem Regime der Dreißig beim oligarchischen Umsturz des Jahres 404/3 v. Chr. Die Dreißig hoben die Machtbefugnisse, die bei den Richtern (*δικασταί*) lagen, auf, verboten damit den Archonten, Popularklagen anzunehmen, und änderten Gesetze Solons ab, „damit den Sykophanten kein Ansatzpunkt zu einer Klage geboten werde“⁹⁶. Das Vorgehen gegen die Sykophanten wurde dadurch umgesetzt, dass alle Möglichkeiten, in einem Rechtsstreit das Volk anrufen zu können, unbeteiligten Dritten (in feindlich-polemischer Begrifflichkeit den Sykophanten) genommen wurden.

Wenn auch nicht unmittelbar bezeugt, so ist davon auszugehen, dass mit der Wiederherstellung der Demokratie Popularklagen wieder möglich waren. Im 4. Jh. galt jedenfalls als nicht wegzudenkendes Grundelement, als notwendiges Kennzeichen einer demokratischen Ordnung, dass „jeder, der will,“ bei einem Unrecht, sei es, dass es gegen eine einzelne Person, sei es, dass es gegen die Götter, oder sei es, dass es gegen die poli-

⁹³ Xen. hell. 1,7,12: *συγγεγραφέναι*. Die *graphé paranómōn* ist in zahlreichen weiteren Quellen belegt, insbesondere in Reden des Demosthenes (z.B. or. 21,182; 22,24; 23,18). Siehe des weiteren: Gerner, *Paranomon graphe*; Wolff, *Normenkontrolle*; Hansen, *Sovereignty*; ders., *Grappe Paranomon*; ders., *Demokratie 213-220*.

⁹⁴ Thuk. 8,67,2: *ἢ γράφεται παρανόμων ἢ ἄλλω τῷ τρόπῳ βλάβη*. Nach Aristot. Ath. pol. 29,4 wurden die *graphai paranómōn*, die Anzeigen und Vorladungen (*τὰς τῶν παρανόμων γραφὰς καὶ τὰς εἰσαγγελίας καὶ τὰς προσκλήσεις*) unter Strafe gestellt. Die Formulierung lässt vermuten, dass nicht nur die Popularklagen im öffentlichen Recht, sondern alle *graphai* ausgesetzt waren. Darauf deutet auch die Formulierung in Demosth. or. 24,154, dass beim oligarchischen Umsturz die Dikasterien in Athen *ἀκύρω* wurden, also alle Machtbefugnis eingebüßt hatten.

⁹⁵ Aristot. Ath. pol. 29,4: *ἀπαγωγὴν πρὸς τοὺς στρατηγούς*.

⁹⁶ Aristot. Ath. pol. 35,2: *ὅπως μὴ ἦ τοῖς συκοφάνταις ἔφοδος* (Übersetzung M. Dreher); Aischines (3,191) spricht nur von der *graphé paranómōn*. Am Ende des 4. Jh. wurde unter Demetrios von Phaleron erneut die *graphé paranómōn* aufgehoben (Gehrke, *Politik und Philosophie* 154 f.).

tische Ordnung gerichtet war, schriftlich eine Klage bei den Archonten einreichen und den Fall unmittelbar vor das Volksgericht bringen konnte⁹⁷. Die Abschaffung der *graphḗ paranómōn* wurde gleichgesetzt mit der Abschaffung der Demokratie⁹⁸.

Aus der späteren Perspektive heraus erscheint die Popularklage wegen eines gesetzwidrigen Antrags als Verfahren, durch das das Volksgericht Beschlüsse der Volksversammlung aufheben konnte, die Athener die Entscheidungen ihrer Volksversammlungen einer zweiten Prüfung durch ein Gericht unterzogen. Doch bei Betrachtung der historischen Genese wird deutlich, dass es ursprünglich darum ging, jedwede Unrechtstat (*παράνομόν τι*) gegen die Polis durch eine Schriftklage abzuwenden. Diese Klageform als Instrument gegen Antragsteller in der Volksversammlung einzusetzen, ist eine Entwicklung, die erst im späten 5. Jh. aufkam.

Literatur

- Bolkestein, Hendrik, Wohltätigkeit und Armenpflege im vorchristlichen Altertum. Ein Beitrag zum Problem „Moral und Gesellschaft“, Utrecht 1939.
- Bonner, Robert Johnson/Smith, Gertrude, *The Administration of Justice from Homer to Aristotle*, 2 Bde., Chicago 1930-1938; Ndr. New York 1968.
- de Bruyn, Odile, *La compétence de l' Aréopage en matière de procès publics. Des origines de la polis athénienne à la conquête romaine de la Grèce (vers 700-146 avant J.-C.)*, Stuttgart 1995.
- Busolt, Georg, *Griechische Staatskunde*. 3. Neugestaltete Auflage der „Griechischen Staats- und Rechtsaltertümer“, 2 Bde., 2. Band bearbeitet von Heinrich Swoboda (*Handbuch der Altertumswissenschaften* Bd. 4,1,1), München 1920, 1926.
- Cairns, Douglas L., *Hybris, Dishonour, and Thinking Big*, in: *JHS* 116, 1996, 1-32.
- Calhoun, George M., *The Growth of Criminal Law in Ancient Greece*, Berkeley 1927; Ndr. Westport 1977.
- Cohen, David, *Theft in Athenian Law* (*Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte* Bd. 74), München 1983.
- Cohen, David, *Sexuality, Violence, and the Athenian Law of *Hybris**, in: *G&R* 2. Ser. 38, 1991, 171-188.
- Cohen, David, *Law, Violence, and Community in Classical Athens*, Cambridge 1995.
- Cole, Susan G., *Greek Sanctions against Sexual Assault*, in: *CPh* 79, 1984, 97-113.
- Cudjoe, Richard V., *The Social and Legal Position of Widows and Orphans in Classical Athens* (*Symbols: Contributions to the Research of Ancient Greek and Hellenistic Law*, Bd. 3), Athen 2010.
- David, Ephraim, *Aristophanes and Athenian Society of the Early Fourth Century B.C.*, Leiden 1984.
- Ehrenberg, Victor, *Aristophanes und das Volk von Athen. Eine Soziologie der altattischen Komödie*, Zürich-Stuttgart 1968 (englische Originalausgabe³ 1962).
- Fisher, Nicolas R. E., *Hybris and Dishonour I*, in: *G&R* 2. Ser. 23, 1976, 177-193.
- Fisher, Nicolas R. E., *The Law of *Hybris* in Athens*, in: Paul Cartledge/Paul Millett/Stephen C. Todd (Hrsg.), *Nomos. Essays in Athenian Law, Politics and Society*, Cambridge etc. 1990, 123-138.
- Fisher, Nicolas R. E., *Hybris. A Study in the Values of Honour and Shame in Ancient Greece*, Warminster 1992.
- Fisher, Nicolas R. E., *Hybris, Status and Slavery*, in: Anton Powell (Hrsg.), *The Greek World*, London 1995, 44-84.
- Flaig, Egon, *Tödliches Freien. Penelopes Ruhm, Telemachs Status und die sozialen Normen*, in: *Historische Anthropologie* 3, 1995, 364-388.

⁹⁷ In den Quellen ist dies nicht nur anlässlich der Einführung der Popularklage durch Solon hervorgehoben (Aristot. *Ath. pol.* 9,1; Plut. *Solon* 18,6), sondern auch an anderen Stellen als Zeichen einer demokratischen Ordnung gebührend gewürdigt (z.B. Aischin. 3,5f., 191; Deinarch. 1,100).

⁹⁸ Demosth. or. 58,34: ὅταν αἱ τῶν παρανόμων γραφαὶ ἀναireθῶσιν, ὁ δῆμος καταλείεται. Vgl. Aischin. 3,3-8.

- Forsdyke, Sara, Revelry and Riot in Archaic Megara: Democratic Disorder or Ritual Reversal?, in: JHS 125, 2005, 73-92.
- Gagarin, Michael, The Athenian Law against *Hybris*, in: Glen W. Bowersock/Walter Burkert/Michael C.J. Putnam (Hrsg.), *Arktouros. Hellenic Studies presented to B. M. W. Knox*, Berlin-New York 1979, 229-236.
- Gehrke, Hans-Joachim, Das Verhältnis von Politik und Philosophie im Wirken des Demetrios von Phaleron, in: *Chiron* 8, 1978, 149-193.
- Gerner, E., Art. *Paranomom graphe*, in: RE 18,4, 1949, 1281-1293.
- Glötz, Gustave, *La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce*, Paris 1904; Ndr. New York 1973.
- Hansen, Mogens Herman, The Sovereignty of the People's Court in Athens in the Fourth Century BC and the Public Actions against Unconstitutional Proposals, Odense 1974.
- Hansen, Mogens Herman, *Graphe Paranomon against Psephismata not yet passed by the Ecclesia*, in: C & M 38, 1987, 63 ff.
- Hansen, Mogens Herman, *Die Athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes. Struktur, Prinzipien und Selbstverständnis*, Berlin 1995 (Originalausgabe 1991).
- Harrison, Alick Robin Walsham, *The Law at Athens*, 2 Bde., Oxford 1968-71.
- Hirata, Alessandro, Die Generalklausel zur *Hybris* in den alexandrinischen *Dikaionomata*, in: ZRG 125, 2008, 675-681.
- Kloft, Hans, Gedanken zum *Ptochos*, in: Ingomar Weiler (Hrsg.), *Soziale Randgruppen und Außenseiter im Altertum*, Graz 1988, 81-106.
- Latte, Kurt, Beiträge zum griechischen Strafrecht I. Die Entstehung der Popularklage, in: *Hermes* 66, 1931, 30-48 (= ders., *Kleine Schriften zu Religion, Recht, Literatur und Sprache der Griechen und Römer*, hrsg. von Gigon, Olaf/Buchwald, Wolfgang/Kunkel, Wolfgang, München 1968, 252-267).
- Latte, Kurt, Der Rechtsgedanke im archaischen Griechentum, in: A&A 2, 1946, 63-76 (= Berneker, Erich [Hrsg.], *Zur griechischen Rechtsgeschichte*, Darmstadt 1968, 77-98).
- Lipsius, Justus Hermann, *Das attische Recht und Rechtsverfahren mit Benutzung des Attischen Processes*, 2 Bde., Leipzig 1905-1908.
- MacDowell, Douglas M., *Hybris in Athens*, in: G&R 2. Ser. 23, 1976, 14-24.
- Manville, Philip B., *The Origins of Citizenship in Ancient Athens*, Princeton 1990.
- McGlew, J., *After Irony. Aristophanes' Wealth and its Modern Interpreters*, in: *AJPh* 118, 1997, 35-53.
- von Möllendorf, Peter, *Aristophanes*, Hildesheim etc. 2002.
- Murray, Oswyn, The Solonian law of 'hubris', in: Paul Cartledge/Paul Millett/Stephen Todd (Hrsg.), *Nomos. Essays in Athenian law, politics and society*, Cambridge 1991, 139-145.
- Olson, S. Douglas, Economics and Ideology in Aristophanes' *Wealth*, in: *HSPH* 93, 1990, 223-242.
- Osborne, Robin, Law in Action in Classical Athens, in: JHS 105, 1985, 40-58.
- Rhodes, Peter J., *A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia*, Oxford 1981.
- Ruschenbusch, Eberhard, Ὑβρεως γραφή. Ein Fremdkörper im athenischen Recht des 4. Jahrhunderts v. Chr., in: ZRG 82, 1965, 302-309.
- Ruschenbusch, Eberhard, *Σόλωνος νόμοι. Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte. Historia Einzelschr. 9*, Wiesbaden 1966; Ndr. 1983.
- Ruschenbusch, Eberhard, *Untersuchungen zur Geschichte des athenischen Strafrechts*, Köln-Graz 1968.
- Ruschenbusch, Eberhard, Das Vergehen und dessen Ahndung im griechischen Recht, in: *Gymnasium* 95, 1988, 369-374.
- Ruschenbusch, Eberhard, *Solon: Das Gesetzeswerk – Fragmente. Übersetzung und Kommentar (Historia Einzelschr. 215)*, Stuttgart 2010.
- Saunders, Trevor J., Plato and the Athenian Law of Theft, in: Cartledge, Paul/ Millett, Paul/Todd, Stephen (Hrsg.), *Nomos. Essays in Athenian Law, Politics and Society*, Cambridge etc. 1990, 63-82.
- Scharfe, Martin, Zum Rügebrauch, in: ders. (Hrsg.), *Brauchforschung (WdF 627)*, Darmstadt 1991, 184-215 (zuerst: *Hessische Blätter für Volkskunde* 61, 1970, 45-68).
- Schmitz, Winfried, Der *nomos moicheias* – Das athenische Gesetz über den Ehebruch, in: ZRG 114, 1997, 45-140.
- Schmitz, Winfried, *Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland (Klio. Beiträge zur Alten Geschichte Beih. N.F. 7)*, Berlin 2004.
- Schmitz, Winfried, Menschliche und göttliche Gerechtigkeitsvorstellungen im archaischen und klassischen Griechenland, in: Heinz Barta / Robert Rollinger / Martin Lang (Hrsg.), *Recht und Religion. Menschliche und göttliche Gerechtigkeitsvorstellungen in den antiken Welten*, Wiesbaden 2008, 155-167.
- Spahn, Peter, *Mittelschicht und Polisbildung*, Diss. Köln, Frankfurt a.M. 1977.
- Thalheim, Theodor, *Hybreos graphe*, in: RE IX 1, 1914, 31-32.
- Thür, Gerhard, Art. *Graphe (γραφή)*, in: DNP 4, 1998, 1207 f.

- Thür, Gerhard, Art. Paranomon graphe, in: DNP 9, 2000, 321.
- Thür, Gerhard, Art. Tyrannidos graphe (τυραννίδος γραφή), in: DNP 12,1, 2002, 946-947.
- Todd, Stephen C., *The Shape of Athenian Law*, Oxford 1993.
- van Wees, Hans, The 'Law of *Hybris*' and Solon's Reform of Justice, in: Stephen D. Lambert (Hrsg.), *Sociable Man. Essays on Ancient Greek Social Behaviour in Honour of Nick Fisher*, Swansea 2011, 117-144.
- Will, Wolfgang, *Demosthenes*, Darmstadt 2013.
- Wolff, Hans Julius, „Normenkontrolle“ und Gesetzesbegriff in der attischen Demokratie. Untersuchungen zur graphe paranomon, Heidelberg 1970.
- Zimmermann, Bernhard (Hrsg.), *Handbuch der griechischen Literatur der Antike*, Bd.1. Die Literatur der archaischen und klassischen Zeit (*Handbuch der Altertumswissenschaft* 7,1), München 2011.